

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen																																																																						
408.3100 1	<p><b>* 1 → Verzeichnis-der-Aktualisierungen¶</b></p> <table border="1" data-bbox="383 491 969 826"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.¶</th> <th>Kurzer Inhalt¶</th> <th>Gültig ab¶</th> <th>Bemerkungen¶</th> <th>Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)¶</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1¶</td> <td>408.31--37¶</td> <td>13.12.2015¶</td> <td>Neuherausgabe¶</td> <td>□</td> </tr> <tr> <td>2¶</td> <td>408.31--37¶</td> <td>11.12.2016¶</td> <td>Aktualisierung-01¶</td> <td>□</td> </tr> <tr> <td>3¶</td> <td>408.31--37¶</td> <td>10.12.2017¶</td> <td>Aktualisierung-02¶</td> <td>□</td> </tr> <tr> <td>4¶</td> <td>408.31--37¶</td> <td>15.12.2019¶</td> <td>Aktualisierung-03¶</td> <td>□</td> </tr> <tr> <td>5¶</td> <td>408.31--37¶</td> <td>15.12.2022¶</td> <td>Aktualisierung-04¶</td> <td>□</td> </tr> <tr> <td>6¶</td> <td>408.31--37¶</td> <td>15.12.2024¶</td> <td>Aktualisierung-05¶</td> <td>□</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.¶	Kurzer Inhalt¶	Gültig ab¶	Bemerkungen¶	Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)¶	1¶	408.31--37¶	13.12.2015¶	Neuherausgabe¶	□	2¶	408.31--37¶	11.12.2016¶	Aktualisierung-01¶	□	3¶	408.31--37¶	10.12.2017¶	Aktualisierung-02¶	□	4¶	408.31--37¶	15.12.2019¶	Aktualisierung-03¶	□	5¶	408.31--37¶	15.12.2022¶	Aktualisierung-04¶	□	6¶	408.31--37¶	15.12.2024¶	Aktualisierung-05¶	□	<p><b><del>1 → Verzeichnis-der-Aktualisierungen</del></b></p> <table border="1" data-bbox="1084 491 1733 866"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Kurzer Inhalt</th> <th>Gültig ab</th> <th>Bemerkungen</th> <th>Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>408.31-37</td> <td>13.12.2015</td> <td>Neuherausgabe</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>408.31-37</td> <td>11.12.2016</td> <td>Aktualisierung-01</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>408.31-37</td> <td>10.12.2017</td> <td>Aktualisierung-02</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>408.31-37</td> <td>15.12.2019</td> <td>Aktualisierung-03</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>408.31-37</td> <td>15.12.2022</td> <td>Aktualisierung-04</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>408.31-37</td> <td>15.12.2024</td> <td>Aktualisierung-05</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig ab	Bemerkungen	Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)	1	408.31-37	13.12.2015	Neuherausgabe		2	408.31-37	11.12.2016	Aktualisierung-01		3	408.31-37	10.12.2017	Aktualisierung-02		4	408.31-37	15.12.2019	Aktualisierung-03		5	408.31-37	15.12.2022	Aktualisierung-04		6	408.31-37	15.12.2024	Aktualisierung-05		<p>408.3100 1:                  Wird als Richtlinie gestrichen.                  Das Verzeichnis der Aktualisierungen wird neu unverbindlicher Bestandteil des Handbuchs.</p>
Lfd. Nr.¶	Kurzer Inhalt¶	Gültig ab¶	Bemerkungen¶	Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)¶																																																																					
1¶	408.31--37¶	13.12.2015¶	Neuherausgabe¶	□																																																																					
2¶	408.31--37¶	11.12.2016¶	Aktualisierung-01¶	□																																																																					
3¶	408.31--37¶	10.12.2017¶	Aktualisierung-02¶	□																																																																					
4¶	408.31--37¶	15.12.2019¶	Aktualisierung-03¶	□																																																																					
5¶	408.31--37¶	15.12.2022¶	Aktualisierung-04¶	□																																																																					
6¶	408.31--37¶	15.12.2024¶	Aktualisierung-05¶	□																																																																					
Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig ab	Bemerkungen	Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)																																																																					
1	408.31-37	13.12.2015	Neuherausgabe																																																																						
2	408.31-37	11.12.2016	Aktualisierung-01																																																																						
3	408.31-37	10.12.2017	Aktualisierung-02																																																																						
4	408.31-37	15.12.2019	Aktualisierung-03																																																																						
5	408.31-37	15.12.2022	Aktualisierung-04																																																																						
6	408.31-37	15.12.2024	Aktualisierung-05																																																																						

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen																		
<b>408.3100 2</b>	<p><b>2 → Richtlinien</b> ¶</p> <p>408.31 □ Züge fahren -- Allgemeines -- ¶ Fachautor: Jens Rasch, info408@deutschebahn.com ¶</p> <p>408.32 □ Züge fahren -- Regelfall -- ¶ Fachautor: Toralf Große, info408@deutschebahn.com ¶</p> <p>408.33 □ Züge fahren -- Regelfall -- ¶ Fachautor: Jens Rasch, info408@deutschebahn.com ¶</p> <p>408.34 □ Züge fahren -- Besonderheiten -- ¶ Fachautor: Fabian Waldecker, info408@deutschebahn.com ¶</p> <p>408.35 □ Züge fahren -- Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb -- ¶ Fachautor: Jens Rasch, info408@deutschebahn.com ¶</p> <p>408.36 □ Züge fahren -- Unregelmäßigkeiten an technischen Einrichtungen -- ¶ Fachautor: Fabian Waldecker, info408@deutschebahn.com ¶</p> <p>408.37 □ Züge fahren -- Bilden der Züge -- ¶ Fachautor: Fabian Waldecker, info408@deutschebahn.com ¶</p> <p>□</p>	<p><del><b>2 Richtlinien</b></del></p> <p><del>408.31 Züge fahren -- Allgemeines -- Fachautor: Jens Rasch, info408@deutschebahn.com</del></p> <p><del>408.32 Züge fahren -- Regelfall -- Fachautor: Toralf Große, info408@deutschebahn.com</del></p> <p><del>408.33 Züge fahren -- Regelfall -- Fachautor: Jens Rasch, info408@deutschebahn.com</del></p> <p><del>408.34 Züge fahren -- Besonderheiten -- Fachautor: Fabian Waldecker, info408@deutschebahn.com</del></p> <p><del>408.35 Züge fahren -- Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb -- Fachautor: Jens Rasch, info408@deutschebahn.com</del></p> <p><del>408.36 Züge fahren -- Unregelmäßigkeiten an technischen Einrichtungen -- Fachautor: Fabian Waldecker, info408@deutschebahn.com</del></p> <p><del>408.37 Züge fahren -- Bilden der Züge -- Fachautor: Fabian Waldecker, info408@deutschebahn.com</del></p> <p>□</p>	<p><u>408.3100 2:</u> Wird als Richtlinie gestrichen. Das Verzeichnis der Aktualisierungen wird neu unverbindlicher Bestandteil des Handbuchs.</p>																		
<b>408.3101 1</b>	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 978 1021 1066"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11</td> <td>Ausnahmen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>21 - 24</td> <td>Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen</td> <td>408.2101 2</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	11	Ausnahmen		21 - 24	Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen	408.2101 2	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1077 978 1736 1066"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11</td> <td>Ausnahmen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>21 - 24</td> <td>Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen</td> <td>408.2101 <del>1</del> 2</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	11	Ausnahmen		21 - 24	Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen	408.2101 <del>1</del> 2	<p><u>408.3101 1:</u> Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“. Anpassen der Abschnittsnummerierung.</p>
Abschnitt	Thema	Bezug																			
11	Ausnahmen																				
21 - 24	Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen	408.2101 2																			
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril																			
11	Ausnahmen																				
21 - 24	Zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen	408.2101 <del>1</del> 2																			
<b>408.3101 11</b>	<p>• <b>11 → Ausnahmen</b> ¶</p> <p>Ausnahmen von den Regeln der Module 408.2xxx und 408.3xxx genehmigt ausschließlich die regelwerksverantwortliche Stelle des Infrastrukturbetreibers. Sie sind den Mitarbeitern unter Hinweis auf die Genehmigung bekanntzugeben. ¶</p>	<p><b>11 Ausnahmen</b></p> <p>Ausnahmen von den Regeln der <del>Module</del> <b>Richtlinien</b> 408.2xxx und 408.3xxx genehmigt ausschließlich die regelwerksverantwortliche Stelle des Infrastrukturbetreibers. Sie sind den Mitarbeitern unter Hinweis auf die Genehmigung bekanntzugeben.</p>	<p><u>408.3101 11:</u> Ersetzen des Begriffs „Module“ durch „Richtlinien“.</p>																		

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
<b>408.3101 21 (1)</b>	<p style="text-align: center;"><b>21 → Allgemeines<sup>1</sup></b></p> <p>Richtlinie 408.21 - 27<sup>1</sup> (1) → Den Triebfahrzeugführern des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) sind zusätzliche oder abweichende Regeln zur Richtlinie 408.21 - 27 als Teil des Streckenbuches zu geben, soweit es im Anhang 408.3101A01 vorgesehen und erforderlich ist.<sup>1</sup></p>	<p style="text-align: center;"><b>21 Allgemeines</b></p> <p>Richtlinie 408.21 - 27 (1) Den <del>Triebfahrzeugführern Tf</del> des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) sind zusätzliche oder abweichende Regeln zu <del>den</del> Richtlinie 408.21 - 27 als Teil des Streckenbuches <u>EVU</u> zu geben, soweit es im Anhang 408.3101A01 vorgesehen und erforderlich ist.</p>	<p><b>408.3101 21 (1):</b> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE). Redaktionelle Änderung.</p>
<b>408.3101 22 (3)</b>	<p>Datenlieferung vom EVU an das EIU (3) Kann für die Erstellung von zusätzlichen oder abweichenden Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) eine Übernahme von Daten oder Regeln des EVU im Betriebsstellenbuch erforderlich sein, ist im Anhang 408.3101A01 in Spalte 8 darauf hingewiesen.</p>	<p>Datenlieferung vom EVU an das EIU (3) Kann für die Erstellung von zusätzlichen oder abweichenden Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) eine Übernahme von Daten oder Regeln des EVU im <u>Betriebsstellenbuch Streckenbuch EIU</u> erforderlich sein, ist im Anhang 408.3101A01 in Spalte 8 darauf hingewiesen.</p>	<p><b>408.3101 22 (3):</b> Änderung des Begriffs „Betriebsstellenbuch“ in „Streckenbuch EIU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).</p>

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
<b>408.3101 23 (1) + (2)</b>	<p style="text-align: center;"><b>23 → Regeln für Triebfahrzeugführer¶</b></p> <p><b>Herausgeben, Aufstellen¶</b> (1)→ Zusätzliche oder abweichende Regeln zur Ril 408.21 -- 27 werden vom EIU als Angaben für das Streckenbuch zur Verfügung gestellt.¶ <i>Hinweise:¶</i> <i>Bis auf weiteres werden die Angaben für das Streckenbuch auch als Druckstück veröffentlicht.¶</i> <i>Die Planungsregeln für die Angaben für das Streckenbuch für den örtlichen Planer des EIU aus der Modulgruppe 408.11 -- 16 werden informativ auch in der Modulgruppe 408.31 -- 37 wiedergegeben. Sie werden kursiv dargestellt.¶</i> Regeln dürfen gegeben werden, wenn im Anhang 408.3101A01 in Spalte 4 darauf hingewiesen wird. Regeln können dabei sowohl vom EIU, als auch vom EVU gegeben werden.¶</p> <p><b>Aufnahme von Regeln des EVU¶</b> (2)→ Dürfen EVU abweichende oder zusätzliche Regeln zu Textstellen und Stichwörtern der Richtlinie 408.21 -- 27 zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch geben, ist im Anhang 408.3101A01 in Spalte 8 auf die hierzu notwendige Datenlieferung hingewiesen.¶</p>	<p style="text-align: center;"><b>23 Regeln für TriebfahrzeugführerII</b></p> <p><b>Herausgeben, Aufstellen</b> (1) Zusätzliche oder abweichende Regeln zur Ril 408.21 - 27 werden vom EIU als Angaben für das Streckenbuch <b>EVU</b> zur Verfügung gestellt. <i>Hinweise:</i> Bis auf weiteres werden die Angaben für das Streckenbuch <b>EVU</b> auch als Druckstück veröffentlicht. Die Planungsregeln für die Angaben für das Streckenbuch <b>EVU</b> für den örtlichen Planer des EIU aus der <b>Modulgruppe Richtlinien</b> 408.11 - 16 werden <b>informativ</b> auch in der <b>Modulgruppe Richtlinien</b> 408.31 - 37 wiedergegeben. Sie werden kursiv dargestellt. Regeln dürfen gegeben werden, wenn im Anhang 408.3101A01 in Spalte 4 darauf hingewiesen wird. Regeln können dabei sowohl vom EIU, als auch vom EVU gegeben werden.</p> <p><b>Aufnahme von Regeln des EVU</b> (2) Dürfen EVU abweichende oder zusätzliche Regeln zu Textstellen und Stichwörtern <b>in den Richtlinien</b> 408.21 - 27 zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch <b>EVU</b> geben, ist im Anhang 408.3101A01 in Spalte 8 auf die hierzu notwendige Datenlieferung hingewiesen.</p>	<p><b>408.3101 23 (1) + (2):</b> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf. Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE). Streichen des Wortes „Hinweise“. Ersetzen des Begriffs „Modulgruppe“ durch „Richtlinien“. 23 (2): Redaktionelle Änderung: Anpassung an Plural.</p>
<b>408.3101 23 (4) + (5)</b>	<p>(4) Das EVU muss die Aufnahme und notwendige Änderungen und Ergänzungen der Stelle mitteilen, die die Angaben für das Streckenbuch herausgibt. <b>Mitteilen</b></p> <p>(5) Berichtigungen der Angaben für das Streckenbuch erfolgen im Regelfall zum Jahresfahrplanwechsel. <b>Berichtigung</b></p>	<p>(4) Das EVU muss die Aufnahme und notwendige Änderungen und Ergänzungen der Stelle mitteilen, die die Angaben für das Streckenbuch <b>EVU</b> herausgibt. <b>Mitteilen</b></p> <p>(5) Berichtigungen der Angaben für das Streckenbuch <b>EVU</b> erfolgen im Regelfall <b>Berichtigung</b> zum Jahresfahrplanwechsel.</p>	<p><b>408.3101 (4) + (5):</b> Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).</p>
<b>408.3101A01 1 (1)</b>	<p><b>1. Spalte 1 -- Stichwort¶</b></p> <p>In Spalte 1 sind Textstellen und Stichwörter der Richtlinie 408.21 -- 27 genannt, für die -- soweit erforderlich -- in den Angaben für das Streckenbuch oder weiteren Unterlagen abweichende oder ergänzende Regeln zu geben sind oder durch das Infrastrukturunternehmen gegeben werden. Hinter der Richtliniennummer sind die Nummern der Abschnitte und weiterer Untergliederungen genannt, z. B. 2101.2.(2).a) bedeutet Richtlinie 408.2101 Abschnitt 2 Absatz (2) a).¶</p>	<p><b>1. Spalte 1 – Stichwort</b></p> <p>In Spalte 1 sind Textstellen und Stichwörter der Richtlinie 408.21 - 27 genannt, für die - soweit erforderlich - in den Angaben für das Streckenbuch <b>EVU</b> oder weiteren Unterlagen abweichende oder ergänzende Regeln zu geben sind oder durch das Infrastrukturunternehmen gegeben werden. Hinter der Richtliniennummer sind die Nummern der Abschnitte und weiterer Untergliederungen genannt, z. B. 2101 <del>2</del><b>1</b> (2) a) bedeutet Richtlinie 408.2101 Abschnitt <del>2</del><b>1</b> Absatz (2) a).</p>	<p><b>408.3101A01 1 (1):</b> Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE). Anpassen an Gliederung 408.2101.</p>

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen
408.3101A01 1 (4)	<b>4. Spalte 4 – Angaben für das Streckenbuch</b> In Spalte 4 wird durch Schrägstrich (/) darauf hingewiesen, wenn der Aufsteller örtlicher Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Regeln in den Angaben für das Streckenbuch geben kann.	<b>4. Spalte 4 – Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u></b> In Spalte 4 wird durch Schrägstrich (/) darauf hingewiesen, wenn der Aufsteller örtlicher Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Regeln in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> geben kann.	<b>408.3101A01 1 (4):</b> Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).
408.3101A01 1 (5)	<b>5. Spalte 5 – Zu beachtende Regeln</b> In Spalte 5 sind Textstellen der Regelwerke genannt, die beim Aufstellen der Regeln für die Angaben für das Streckenbuch zu beachten sind oder die zusätzliche Hinweise enthalten.	<b>5. Spalte 5 – Zu beachtende Regeln</b> In Spalte 5 sind Textstellen der Regelwerke genannt, die beim Aufstellen der Regeln für die Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> zu beachten sind oder die zusätzliche Hinweise enthalten.	<b>408.3101A01 1 (5):</b> Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).
408.3101A01 1 (8)	<b>8. Spalte 8 – Lieferung von EVU an EIU</b> In Spalte 8 wird darauf hingewiesen, wenn Eisenbahnverkehrsunternehmen dem Aufsteller der Angaben für das Streckenbuch zu Textstellen und Stichwörtern der Richtlinie 408.21 - 27 Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch zuliefern können.	<b>8. Spalte 8 – Lieferung von EVU an EIU</b> In Spalte 8 wird darauf hingewiesen, wenn Eisenbahnverkehrsunternehmen dem Aufsteller der Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> zu Textstellen und Stichwörtern der Richtlinie 408.21 - 27 Daten zur Aufnahme in das <u>Streckenbuch EIU</u> <u>Betriebsstellenbuch</u> oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> zuliefern können.	<b>408.3101A01 1 (8):</b> Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).  Änderung des Begriffs „Betriebsstellenbuch“ in „Streckenbuch EIU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen																				
<b>408.3101A01</b> – Seite 2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1a Stichwort</th> <th style="width: 15%;">4a Angaben für das Streckenbuch</th> <th style="width: 15%;">5a Zu beachtende Regeln</th> <th style="width: 15%;">7a Lieferung von EIU an EVU</th> <th style="width: 15%;">8a Lieferung von EVU an EIU</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"> <b>408.0101-2 (2) a) – gemeinsam mit 408.4801-2 (2) a) ¶</b>            1. Anlagen- und Einrichtungen der Betriebsstelle: ¶            - Beschreibung der Anlage, z. B. ¶            - Lage der Betriebsstelle, Grenzen, ¶            - Rangierbezirke, ¶            - Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise, ¶            - Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen, ¶            - Gleise für das Abstellen von Gefahrgutwagen oder Gefahrgutwagen, ¶            - Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen), ¶            - Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge, ¶            - Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen, ¶            - Lageplan der Betriebsstelle, ¶            2. Zusatzanlagen, z. B. ¶            - Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante, ¶            - Ladestellen, Freiladegleise, ¶            - Fahrzeugbehandlungsanlagen, ¶            3. Bahnübergänge ¶            - Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr. –            Es sind alle Bahnübergänge – auch nicht-technisch gesicherte – in der Betriebsstelle und auf den anschließenden Streckenabschnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Reihenfolge ihrer Lage aufzunehmen. ¶         </td> </tr> </tbody> </table>	1a Stichwort	4a Angaben für das Streckenbuch	5a Zu beachtende Regeln	7a Lieferung von EIU an EVU	8a Lieferung von EVU an EIU	<b>408.0101-2 (2) a) – gemeinsam mit 408.4801-2 (2) a) ¶</b> 1. Anlagen- und Einrichtungen der Betriebsstelle: ¶ - Beschreibung der Anlage, z. B. ¶ - Lage der Betriebsstelle, Grenzen, ¶ - Rangierbezirke, ¶ - Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise, ¶ - Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen, ¶ - Gleise für das Abstellen von Gefahrgutwagen oder Gefahrgutwagen, ¶ - Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen), ¶ - Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge, ¶ - Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen, ¶ - Lageplan der Betriebsstelle, ¶ 2. Zusatzanlagen, z. B. ¶ - Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante, ¶ - Ladestellen, Freiladegleise, ¶ - Fahrzeugbehandlungsanlagen, ¶ 3. Bahnübergänge ¶ - Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr. – Es sind alle Bahnübergänge – auch nicht-technisch gesicherte – in der Betriebsstelle und auf den anschließenden Streckenabschnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Reihenfolge ihrer Lage aufzunehmen. ¶					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1 Stichwort <u>zu Ril</u></th> <th style="width: 15%;">4 Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u></th> <th style="width: 15%;">5 Zu beachtende Regeln <u>zu Ril</u></th> <th style="width: 15%;">7 Lieferung von EIU an EVU</th> <th style="width: 15%;">8 Lieferung von EVU an EIU</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"> <b>408.0101 13 (2) a) gemeinsam mit 408.4801 2-1 (2) a)</b>            1. Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle:            - Beschreibung der Anlage, z. B.            - Lage der Betriebsstelle, Grenzen,            - Rangierbezirke,            - Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise,            - Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen,            - Gleise für das Abstellen von Gefahrgutwagen oder Gefahrgutwagen,            - Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen),            - Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge,            - Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen,            - Lageplan der Betriebsstelle.            2. Zusatzanlagen, z. B.            - Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante,            - Ladestellen, Freiladegleise,            - Fahrzeugbehandlungsanlagen.            3. Bahnübergänge            - Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr.            Es sind alle Bahnübergänge – auch <b>Bahnübergänge ohne technische Sicherung</b> – in der Betriebsstelle und auf den anschließenden Streckenabschnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Reihenfolge ihrer Lage aufzunehmen.            - Übergänge, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Betriebsstelle dienen.         </td> </tr> </tbody> </table>	1 Stichwort <u>zu Ril</u>	4 Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u>	5 Zu beachtende Regeln <u>zu Ril</u>	7 Lieferung von EIU an EVU	8 Lieferung von EVU an EIU	<b>408.0101 13 (2) a) gemeinsam mit 408.4801 2-1 (2) a)</b> 1. Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle: - Beschreibung der Anlage, z. B. - Lage der Betriebsstelle, Grenzen, - Rangierbezirke, - Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise, - Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen, - Gleise für das Abstellen von Gefahrgutwagen oder Gefahrgutwagen, - Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen), - Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge, - Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen, - Lageplan der Betriebsstelle. 2. Zusatzanlagen, z. B. - Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante, - Ladestellen, Freiladegleise, - Fahrzeugbehandlungsanlagen. 3. Bahnübergänge - Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr. Es sind alle Bahnübergänge – auch <b>Bahnübergänge ohne technische Sicherung</b> – in der Betriebsstelle und auf den anschließenden Streckenabschnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Reihenfolge ihrer Lage aufzunehmen. - Übergänge, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Betriebsstelle dienen.					<p><b>408.3101A01 – Seite 2:</b>            Tabellenkopf – 2. Zeile:            Spalte 1 – hinzugefügt „zu Ril“            Spalte 4 – hinzugefügt „EVU“            Spalte 5 – hinzugefügt „zu Ril“            Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).            Änderung des Begriffs „Betriebsstellenbuch“ in „Streckenbuch EIU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).            Anpassung an Gliederung „408.101 bzw. 408.4801: 408.0101 2 (2) a)“ gemeinsam mit 408.4801 2 (2) a)“ geändert zu „408.0101 1 (2) a) gemeinsam mit 408.4801 1 (2) a)“.            408.0101 1 (2) a) 3.– neu -: Änderung der Formulierung (TSI OPE).</p>
1a Stichwort	4a Angaben für das Streckenbuch	5a Zu beachtende Regeln	7a Lieferung von EIU an EVU	8a Lieferung von EVU an EIU																			
<b>408.0101-2 (2) a) – gemeinsam mit 408.4801-2 (2) a) ¶</b> 1. Anlagen- und Einrichtungen der Betriebsstelle: ¶ - Beschreibung der Anlage, z. B. ¶ - Lage der Betriebsstelle, Grenzen, ¶ - Rangierbezirke, ¶ - Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise, ¶ - Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen, ¶ - Gleise für das Abstellen von Gefahrgutwagen oder Gefahrgutwagen, ¶ - Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen), ¶ - Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge, ¶ - Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen, ¶ - Lageplan der Betriebsstelle, ¶ 2. Zusatzanlagen, z. B. ¶ - Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante, ¶ - Ladestellen, Freiladegleise, ¶ - Fahrzeugbehandlungsanlagen, ¶ 3. Bahnübergänge ¶ - Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr. – Es sind alle Bahnübergänge – auch nicht-technisch gesicherte – in der Betriebsstelle und auf den anschließenden Streckenabschnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Reihenfolge ihrer Lage aufzunehmen. ¶																							
1 Stichwort <u>zu Ril</u>	4 Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u>	5 Zu beachtende Regeln <u>zu Ril</u>	7 Lieferung von EIU an EVU	8 Lieferung von EVU an EIU																			
<b>408.0101 13 (2) a) gemeinsam mit 408.4801 2-1 (2) a)</b> 1. Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle: - Beschreibung der Anlage, z. B. - Lage der Betriebsstelle, Grenzen, - Rangierbezirke, - Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise, - Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen, - Gleise für das Abstellen von Gefahrgutwagen oder Gefahrgutwagen, - Rangieranlagen (Ablaufberge, Gleisbremsen, Weiterführungseinrichtungen), - Bahnsteige und ihre Bahnsteignutzlänge, - Ausweich- und Überleitungsmöglichkeiten auf benachbarten Betriebsstellen, - Lageplan der Betriebsstelle. 2. Zusatzanlagen, z. B. - Rampen mit nutzbaren Längen und Höhen über Schienen- bzw. Straßenoberkante, - Ladestellen, Freiladegleise, - Fahrzeugbehandlungsanlagen. 3. Bahnübergänge - Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr. Es sind alle Bahnübergänge – auch <b>Bahnübergänge ohne technische Sicherung</b> – in der Betriebsstelle und auf den anschließenden Streckenabschnitten bis zum ständig besetzten Bahnhof in der Reihenfolge ihrer Lage aufzunehmen. - Übergänge, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Betriebsstelle dienen.																							

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen																																																																																																														
<b>408.3101A01</b> – Seite 3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1a</th> <th style="width: 15%;">4a</th> <th style="width: 15%;">5a</th> <th style="width: 15%;">7a</th> <th style="width: 15%;">8a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Stichwörter</td> <td style="text-align: center;">Angaben für das Streckenbuch</td> <td style="text-align: center;">Zu beachtende Regeln</td> <td style="text-align: center;">Lieferung von EIU an EVU</td> <td style="text-align: center;">Lieferung von EVU an EIU</td> </tr> <tr> <td>408.2101-2 (2)-a)¶ Maßgebende Neigungen größer als 2,5‰ (1, 400)</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> </tr> <tr> <td>408.2101-2 (2)-b)¶ Gewöhnlicher Halteplatz</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch</td> </tr> <tr> <td>408.2301-1 (2)-a)¶ Fahren ohne Streckenkenntnis verbieten</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">408.3301¶ 21a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> </tr> <tr> <td>408.2301-1 (2)-b)¶ Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten zulassen</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">408.3301¶ 51a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> </tr> <tr> <td>408.2321-2¶ Melden an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch und zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch</td> </tr> <tr> <td>408.2321-3¶ Manuelle ETCS-Levelwahl</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> </tr> <tr> <td>408.2331-2 (1)-g)¶ Kennlicht als Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> </tr> <tr> <td>408.2331-3 (1)-b)¶ Mittellung des Fahrdienstleiters an den Triebfahrzeugführer, dass das Hauptsignal auf Fahrt gestellt ist</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> </tr> <tr> <td>408.2331-3 (2)-a)¶ Zustimmen des Fahrdienstleiters bei Gruppensignalen</td> <td style="text-align: center;">/a</td> <td style="text-align: center;">408.3331¶ 21a</td> <td style="text-align: center;">a</td> <td style="text-align: center;">a</td> </tr> </tbody> </table>	1a	4a	5a	7a	8a	Stichwörter	Angaben für das Streckenbuch	Zu beachtende Regeln	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	408.2101-2 (2)-a)¶ Maßgebende Neigungen größer als 2,5‰ (1, 400)	/a	a	a	a	408.2101-2 (2)-b)¶ Gewöhnlicher Halteplatz	/a	a	a	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch	408.2301-1 (2)-a)¶ Fahren ohne Streckenkenntnis verbieten	/a	408.3301¶ 21a	a	a	408.2301-1 (2)-b)¶ Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten zulassen	/a	408.3301¶ 51a	a	a	408.2321-2¶ Melden an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist	/a	a	a	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch und zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch	408.2321-3¶ Manuelle ETCS-Levelwahl	/a	a	a	a	408.2331-2 (1)-g)¶ Kennlicht als Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt	/a	a	a	a	408.2331-3 (1)-b)¶ Mittellung des Fahrdienstleiters an den Triebfahrzeugführer, dass das Hauptsignal auf Fahrt gestellt ist	/a	a	a	a	408.2331-3 (2)-a)¶ Zustimmen des Fahrdienstleiters bei Gruppensignalen	/a	408.3331¶ 21a	a	a	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">             Züge fahren; Ausnahmen, zusätzliche oder abweichende Regeln aufstellen und bekanntgeben           </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">             408.3101A01 Seite 3           </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1</th> <th style="width: 15%;">4</th> <th style="width: 15%;">5</th> <th style="width: 15%;">7</th> <th style="width: 15%;">8</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Stichwort zu Ril</td> <td style="text-align: center;">Angaben für das Streckenbuch EVU</td> <td style="text-align: center;">Zu beachtende Regeln zu Ril</td> <td style="text-align: center;">Lieferung von EIU an EVU</td> <td style="text-align: center;">Lieferung von EVU an EIU</td> </tr> <tr> <td>408.2101 1 2 (2) a) Maßgebende Neigungen größer als 2,5‰ (1, 400)</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td>408.2101 1 2 (2) b) Gewöhnlicher Halteplatz</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch EIU oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch EVU</td> </tr> <tr> <td>408.2301 1 (2) a) Fahren ohne Streckenkenntnis verbieten</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">408.3301 21</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td>408.2301 1 (2) b) Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten zulassen</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">408.3301 51</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td>408.2321 2 Melden an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch EIU und zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch EVU</td> </tr> <tr> <td>408.2321 3 Manuelle ETCS-Levelwahl</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td>408.2331 2 (1) g) Kennlicht als Zustimmung des Fahrdienstleiters Fdl zur Abfahrt</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td>408.2331 3 (1) b) Mittellung des Fahrdienstleiters Fdl an den Triebfahrzeugführer Tf, dass das Hauptsignal auf Fahrt gestellt ist</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td>408.2331 3 (2) a) Zustimmen des Fahrdienstleiters Fdl bei Gruppensignalen</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">408.3331 21</td> <td style="text-align: center;">/</td> <td style="text-align: center;">/</td> </tr> </tbody> </table>	1	4	5	7	8	Stichwort zu Ril	Angaben für das Streckenbuch EVU	Zu beachtende Regeln zu Ril	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	408.2101 1 2 (2) a) Maßgebende Neigungen größer als 2,5‰ (1, 400)	/	/	/	/	408.2101 1 2 (2) b) Gewöhnlicher Halteplatz	/	/	/	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch EIU oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch EVU	408.2301 1 (2) a) Fahren ohne Streckenkenntnis verbieten	/	408.3301 21	/	/	408.2301 1 (2) b) Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten zulassen	/	408.3301 51	/	/	408.2321 2 Melden an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist	/	/	/	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch EIU und zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch EVU	408.2321 3 Manuelle ETCS-Levelwahl	/	/	/	/	408.2331 2 (1) g) Kennlicht als Zustimmung des Fahrdienstleiters Fdl zur Abfahrt	/	/	/	/	408.2331 3 (1) b) Mittellung des Fahrdienstleiters Fdl an den Triebfahrzeugführer Tf, dass das Hauptsignal auf Fahrt gestellt ist	/	/	/	/	408.2331 3 (2) a) Zustimmen des Fahrdienstleiters Fdl bei Gruppensignalen	/	408.3331 21	/	/	<p><b>408.3101A01 – Seite 3:</b></p> <p>Tabellenkopf – 2. Zeile: Spalte 1 – hinzugefügt „zu Ril“ Spalte 4 – hinzugefügt „EVU“ Spalte 5 – hinzugefügt „zu Ril“</p> <p>Änderung des Begriffs „Betriebsstellenbuch“ in „Streckenbuch EIU“ (TSI OPE). Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ (TSI OPE).</p> <p>Nutzung von Abkürzungen: Fahrdienstleiter = Fdl Triebfahrzeugführer = Tf</p> <p>Anpassen an Gliederung 408.2101: 408.2101 2 (2) b) geändert zu 408.2101 1 (2) b). 408.2331 2: 408.2331 2 (1) g) geändert zu 408.2331 2 (1).</p>
	1a	4a	5a	7a	8a																																																																																																												
	Stichwörter	Angaben für das Streckenbuch	Zu beachtende Regeln	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU																																																																																																												
	408.2101-2 (2)-a)¶ Maßgebende Neigungen größer als 2,5‰ (1, 400)	/a	a	a	a																																																																																																												
	408.2101-2 (2)-b)¶ Gewöhnlicher Halteplatz	/a	a	a	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch																																																																																																												
	408.2301-1 (2)-a)¶ Fahren ohne Streckenkenntnis verbieten	/a	408.3301¶ 21a	a	a																																																																																																												
	408.2301-1 (2)-b)¶ Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten zulassen	/a	408.3301¶ 51a	a	a																																																																																																												
	408.2321-2¶ Melden an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist	/a	a	a	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch und zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch																																																																																																												
	408.2321-3¶ Manuelle ETCS-Levelwahl	/a	a	a	a																																																																																																												
	408.2331-2 (1)-g)¶ Kennlicht als Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt	/a	a	a	a																																																																																																												
408.2331-3 (1)-b)¶ Mittellung des Fahrdienstleiters an den Triebfahrzeugführer, dass das Hauptsignal auf Fahrt gestellt ist	/a	a	a	a																																																																																																													
408.2331-3 (2)-a)¶ Zustimmen des Fahrdienstleiters bei Gruppensignalen	/a	408.3331¶ 21a	a	a																																																																																																													
1	4	5	7	8																																																																																																													
Stichwort zu Ril	Angaben für das Streckenbuch EVU	Zu beachtende Regeln zu Ril	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU																																																																																																													
408.2101 1 2 (2) a) Maßgebende Neigungen größer als 2,5‰ (1, 400)	/	/	/	/																																																																																																													
408.2101 1 2 (2) b) Gewöhnlicher Halteplatz	/	/	/	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch EIU oder zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch EVU																																																																																																													
408.2301 1 (2) a) Fahren ohne Streckenkenntnis verbieten	/	408.3301 21	/	/																																																																																																													
408.2301 1 (2) b) Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten zulassen	/	408.3301 51	/	/																																																																																																													
408.2321 2 Melden an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist	/	/	/	Daten zur Aufnahme in das Betriebsstellenbuch EIU und zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch EVU																																																																																																													
408.2321 3 Manuelle ETCS-Levelwahl	/	/	/	/																																																																																																													
408.2331 2 (1) g) Kennlicht als Zustimmung des Fahrdienstleiters Fdl zur Abfahrt	/	/	/	/																																																																																																													
408.2331 3 (1) b) Mittellung des Fahrdienstleiters Fdl an den Triebfahrzeugführer Tf, dass das Hauptsignal auf Fahrt gestellt ist	/	/	/	/																																																																																																													
408.2331 3 (2) a) Zustimmen des Fahrdienstleiters Fdl bei Gruppensignalen	/	408.3331 21	/	/																																																																																																													

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt					Regelung neu					Änderungs- grund/Anmerkungen
<b>408.3101A01          – Seite 4</b>	1a	4a	5a	7a	8a	1	4	5	7	8	<b>408.3101A01 – Seite 4:</b> Tabellenkopf – 2. Zeile: Spalte 1 – hinzugefügt „zu Ril“ Spalte 4 – hinzugefügt „EVU“ Spalte 5 – hinzugefügt „zu Ril“ Änderung des Begriffs „Be- triebsstellenbuch“ in „Stre- ckenbuch EIU“ (TSI OPE). Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Stre- ckenbuch EVU“ (TSI OPE). Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Anpassung an Gliederung 408.2341: 408.2341 6 (4) geändert zu 408.2341 6 (1). 408.2341A01 4 (6) i) und 408.2341A02 5 n) geändert zu 408.2341A01. 408.2341 1 (4) geändert zu 408.2431 1 (6).
	Stichwörter	Angaben für das Streckenbuch	Zu beachtende Regeln	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	Stichwort zu Ril	Angaben für das Streckenbuch EVU	Zu beachtende Regeln zu Ril	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	
	408.2341-3¶ Am gewöhnlichen Halteplatz halten <sup>a</sup>	/a	□	□	□	408.2341 3 Am gewöhnlichen Halteplatz halten	/			Daten zur Aufnahme in das <del>Betriebsstellenbuch</del> Streckenbuch EIU und zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch EVU	
	408.2341-6 (1)¶ Meldungen des Triebfahrzeugführers <sup>a</sup>	/a	□	□	□	408.2341 6 (1) Meldungen des <del>Triebfahrzeugführers</del> Tf	/				
	408.2341-6 (4)¶ Zugvollständigkeitsmeldung während der Fahrt abgeben <sup>a</sup>	/a	□	□	□	408.2341 6 (4) Zugvollständigkeitsmeldung während der Fahrt abgeben.	/				
	408.2341A01-4 (6) i) und 408.2341A02-5 n)¶ Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern <sup>a</sup>	□	408.3341¶ 11--12a	□	Bestätigung über Prüfung und Unterweisung <sup>a</sup>	408.2341A01 5 (2) s) – 1) 4 (6) i) und 408.2341A02-5 n) Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern		408.3341 11 - 12		Bestätigung über Prüfung und Unterweisung	
	408.2351-1 (2)¶ Fahrzeuge zurücklassen <sup>a</sup>	/a	□	□	□	408.2351 1 (2) Fahrzeuge zurücklassen	/				
	408.2351-3¶ Zulassen des Trennens von Zügen oder des Abstellens von einzelnen Fahrzeugen auf freier Strecke <sup>a</sup>	/a	408.3351¶ 21--22a	□	□	408.2351 3 Zulassen des Trennens von Zügen oder des Abstellens von einzelnen Fahrzeugen auf freier Strecke	/	408.3351 21 - 22			
	408.2431-1 (4)¶ Fahren von Versuchszügen <sup>a</sup>	□	408.3431¶ 21--23¶ und 408.1431V01a	□	□	408.2431 1 (4) Fahren von Versuchszügen		408.3431 21 - 23 und 408.1431V01			

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen																														
<b>408.3101A01</b> – Seite 5	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1a</th> <th style="width: 15%;">4a</th> <th style="width: 15%;">5a</th> <th style="width: 15%;">7a</th> <th style="width: 15%;">8a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stichwort</td> <td>Angaben für das Streckenbuch</td> <td>Zu beachtende Regeln</td> <td>Lieferung von EIU an EVU</td> <td>Lieferung von EVU an EIU</td> </tr> <tr> <td>408.2581-1<sup>1</sup> Maßnahmen bei Gefahr</td> <td>/a</td> <td>□</td> <td>□</td> <td>Daten zur Übernahme in die Angaben zum Streckenbuch</td> </tr> </tbody> </table>	1a	4a	5a	7a	8a	Stichwort	Angaben für das Streckenbuch	Zu beachtende Regeln	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	408.2581-1 <sup>1</sup> Maßnahmen bei Gefahr	/a	□	□	Daten zur Übernahme in die Angaben zum Streckenbuch	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1</th> <th style="width: 15%;">4</th> <th style="width: 15%;">5</th> <th style="width: 15%;">7</th> <th style="width: 15%;">8</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stichwort <a href="#">zu Ril</a></td> <td>Angaben für das Streckenbuch <a href="#">EVU</a></td> <td>Zu beachtende Regeln <a href="#">zu Ril</a></td> <td>Lieferung von EIU an EVU</td> <td>Lieferung von EVU an EIU</td> </tr> <tr> <td>408.2581 1 Maßnahmen bei Gefahr</td> <td>/</td> <td></td> <td></td> <td>Daten zur Übernahme in die Angaben zum Streckenbuch <a href="#">EVU</a></td> </tr> </tbody> </table>	1	4	5	7	8	Stichwort <a href="#">zu Ril</a>	Angaben für das Streckenbuch <a href="#">EVU</a>	Zu beachtende Regeln <a href="#">zu Ril</a>	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	408.2581 1 Maßnahmen bei Gefahr	/			Daten zur Übernahme in die Angaben zum Streckenbuch <a href="#">EVU</a>	<p><b>408.3101A01 – Seite 5:</b>            Tabellenkopf – 2. Zeile:            Spalte 1 - hinzugefügt „zu Ril“            Spalte 4 - hinzugefügt „EVU“            Spalte 5 - hinzugefügt „zu Ril“            Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ (TSI OPE).</p>
1a	4a	5a	7a	8a																													
Stichwort	Angaben für das Streckenbuch	Zu beachtende Regeln	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU																													
408.2581-1 <sup>1</sup> Maßnahmen bei Gefahr	/a	□	□	Daten zur Übernahme in die Angaben zum Streckenbuch																													
1	4	5	7	8																													
Stichwort <a href="#">zu Ril</a>	Angaben für das Streckenbuch <a href="#">EVU</a>	Zu beachtende Regeln <a href="#">zu Ril</a>	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU																													
408.2581 1 Maßnahmen bei Gefahr	/			Daten zur Übernahme in die Angaben zum Streckenbuch <a href="#">EVU</a>																													
<b>408.3101A01</b> – Seite 6	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1a</th> <th style="width: 15%;">4a</th> <th style="width: 15%;">5a</th> <th style="width: 15%;">7a</th> <th style="width: 15%;">8a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stichwort</td> <td>Angaben für das Streckenbuch</td> <td>Zu beachtende Regeln</td> <td>Lieferung von EIU an EVU</td> <td>Lieferung von EVU an EIU</td> </tr> </tbody> </table>	1a	4a	5a	7a	8a	Stichwort	Angaben für das Streckenbuch	Zu beachtende Regeln	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">1</th> <th style="width: 15%;">4</th> <th style="width: 15%;">5</th> <th style="width: 15%;">7</th> <th style="width: 15%;">8</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stichwort <a href="#">zu Ril</a></td> <td>Angaben für das Streckenbuch <a href="#">EVU</a></td> <td>Zu beachtende Regeln <a href="#">zu Ril</a></td> <td>Lieferung von EIU an EVU</td> <td>Lieferung von EVU an EIU</td> </tr> </tbody> </table>	1	4	5	7	8	Stichwort <a href="#">zu Ril</a>	Angaben für das Streckenbuch <a href="#">EVU</a>	Zu beachtende Regeln <a href="#">zu Ril</a>	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU	<p><b>408.3101A01 – Seite 6:</b>            Tabellenkopf – 2. Zeile:            Spalte 1 - hinzugefügt „zu Ril“            Spalte 4 - hinzugefügt „EVU“            Spalte 5 - hinzugefügt „zu Ril“            Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ zu „Streckenbuch EVU“ (TSI OPE).</p>										
1a	4a	5a	7a	8a																													
Stichwort	Angaben für das Streckenbuch	Zu beachtende Regeln	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU																													
1	4	5	7	8																													
Stichwort <a href="#">zu Ril</a>	Angaben für das Streckenbuch <a href="#">EVU</a>	Zu beachtende Regeln <a href="#">zu Ril</a>	Lieferung von EIU an EVU	Lieferung von EVU an EIU																													
<b>408.3301 1</b>	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Abschnitt</th> <th style="width: 60%;">Thema</th> <th style="width: 30%;">Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Fahren ohne streckenkundigen Mitarbeiter unter-sagt</td> <td>408.2301 1 (2) a)</td> </tr> <tr> <td>51</td> <td>Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten durch EIU zugelassen</td> <td>408.2301 1 (2) b)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	21	Fahren ohne streckenkundigen Mitarbeiter unter-sagt	408.2301 1 (2) a)	51	Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten durch EIU zugelassen	408.2301 1 (2) b)	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Abschnitt</th> <th style="width: 60%;">Thema</th> <th style="width: 30%;">Bezug <a href="#">zu Ril</a></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Fahren ohne streckenkundigen Mitarbeiter unter-sagt</td> <td>408.2301 1 (2) a)</td> </tr> <tr> <td>51</td> <td>Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten durch EIU zugelassen</td> <td>408.2301 1 (2) b)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <a href="#">zu Ril</a>	21	Fahren ohne streckenkundigen Mitarbeiter unter-sagt	408.2301 1 (2) a)	51	Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten durch EIU zugelassen	408.2301 1 (2) b)	<p><b>408.3301 1:</b>            Änderung des Begriffs „Bezug“ zu „Bezug zu Ril“.</p>												
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril																															
21	Fahren ohne streckenkundigen Mitarbeiter unter-sagt	408.2301 1 (2) a)																															
51	Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten durch EIU zugelassen	408.2301 1 (2) b)																															
Abschnitt	Thema	Bezug <a href="#">zu Ril</a>																															
21	Fahren ohne streckenkundigen Mitarbeiter unter-sagt	408.2301 1 (2) a)																															
51	Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten durch EIU zugelassen	408.2301 1 (2) b)																															

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
408.3301 21	<p>c) auf der Strecke Augsburg – Donauwörth, d) auf Strecken mit Zugleitbetrieb, e) auf Strecken mit signalisiertem Zugleitbetrieb, f) auf Strecken mit Bahnhöfen ohne Ausfahrtsignale, g) auf Steilstrecken.</p> <p>In den Angaben für das Streckenbuch sind die Strecken bekanntgegeben, auf denen das Fahren ohne Streckenkenntnis aufgrund von Streckeneigenschaften verboten ist.</p>	<p><b>21 Fahren ohne streckenkundigen Mitarbeiter untersagt</b></p> <p>Hinweis: Das Fahren, ohne dass ein streckenkundiger Mitarbeiter beigegeben wird, <b>wird aus folgenden Gründen verboten ist zu untersagen:</b></p> <p>a) auf Strecken mit Lichthauptsignalen, die zugleich Vorsignalfunktion besitzen und nicht mit Vorsignalmastschild (DV 301) gekennzeichnet sind, b) für Triebfahrzeuge mit gehobenem Stromabnehmer, wenn auf der Strecke Schutzstrecken zu befahren sind, die nicht durch Signal EI 1v, das in der Regel im halben Bremswegabstand vor Signal EI 1 aufgestellt ist, vorangekündigt werden; dabei ist zu berücksichtigen, dass Signal EI 1v bei einfachen örtlichen Verhältnissen nicht gezeigt wird, also nicht erforderlich ist, c) auf der Strecke Augsburg – Donauwörth, <u>d) auf der Strecke Stuttgart-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf (Tiefbahnhof),</u> <u>e) auf den Strecken Stuttgart Hbf (Tiefbahnhof) – Stuttgart-Obertürkheim / Stuttgart-Untertürkheim,</u> <u>f) auf der Strecke Stuttgart-Feuerbach – Stuttgart Hbf (Tiefbahnhof) – Stuttgart-Filder,</u> <u>ge)</u> auf Strecken mit Zugleitbetrieb, <u>he)</u> auf Strecken mit signalisiertem Zugleitbetrieb, <u>if)</u> auf Strecken mit Bahnhöfen ohne Ausfahrtsignale, <u>ig)</u> auf Steilstrecken.</p> <p>In den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> sind die Strecken bekanntgegeben, auf denen das Fahren ohne Streckenkenntnis aufgrund von Streckeneigenschaften verboten ist.</p>	<p>408.3301 21: Einleitender Satz redaktionell überarbeitet</p> <p>Hinzufügen der Strecken gem. neuer Kleinbuchstaben d) – e) im Rahmen des Projektes Stuttgart 21. Beherrschen des Risikos aufgrund erhöhter maßgeblicher Neigungen mittels Verbotes des Fahrens ohne Streckenkenntnis auf zu-führenden Strecken.</p> <p>Alphabetisches Anpassen der folgenden Kleinbuchstaben.</p> <p>Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen																								
408.3301 51	<p>Im Streckenbuch sind die Nebenbahnen und die zulässigen Geschwindigkeiten bekanntgegeben, auf denen beim Fahren ohne Streckenkenntnis eine höhere Geschwindigkeit als 40 km/h zugelassen ist.</p> <p>Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Wenn ein Triebfahrzeugführer nicht streckenkundig ist und ein streckenkundiger Mitarbeiter nicht beigegeben werden kann, darf die zulässige Geschwindigkeit auf Nebenbahnen von 40 km/h auf die Streckengeschwindigkeit, höchstens 100 km/h, heraufgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptsignale entsprechend EBO § 14 Abs. 12 vorsignalisiert sind.</li> <li>- Signale Ne 3 (Vorsignalbaken) nach den Regeln für Hauptbahnen aufgestellt sind.</li> <li>- Die Strecke mit PZB ausgerüstet ist.</li> <li>- Die Sicherung der Bahnübergänge den Anforderungen der Sicherung von Bahnübergängen auf Hauptbahnen nach EBO § 11 entspricht.</li> <li>- Der Triebfahrzeugführer für technisch gesicherte Bahnübergänge keine besonderen Einschaltkriterien beachten muss.</li> <li>- Die Strecke mit Hektometerzeichen wie auf Hauptbahnen ausgerüstet ist.</li> </ul>	<p><b>51 Auf Nebenbahnen höhere Geschwindigkeiten durch EIU zugelassen</b></p> <p>Hinweis:  <del>In den Angaben für das Streckenbuch EVU</del><del>im Streckenbuch</del> sind die Nebenbahnen und die zulässigen Geschwindigkeiten bekanntgegeben, auf denen beim Fahren ohne Streckenkenntnis eine höhere Geschwindigkeit als 40 km/h zugelassen ist.</p> <p>Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Wenn ein <del>Triebfahrzeugführer</del><b>Tf</b> nicht streckenkundig ist und ein streckenkundiger Mitarbeiter nicht beigegeben werden kann, darf die zulässige Geschwindigkeit auf Nebenbahnen von 40 km/h auf die Streckengeschwindigkeit, höchstens 100 km/h, heraufgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptsignale entsprechend EBO § 14 Abs. 12 vorsignalisiert sind.</li> <li>- Signale Ne 3 (Vorsignalbaken) nach den Regeln für Hauptbahnen aufgestellt sind.</li> <li>- Die Strecke mit PZB ausgerüstet ist.</li> <li>- Die Sicherung der Bahnübergänge den Anforderungen der Sicherung von Bahnübergängen auf Hauptbahnen nach EBO § 11 entspricht.</li> <li>- Der <del>Triebfahrzeugführer</del><b>Tf</b> für technisch gesicherte Bahnübergänge keine besonderen Einschaltkriterien beachten muss.</li> <li>- Die Strecke mit Hektometerzeichen wie auf Hauptbahnen ausgerüstet ist.</li> </ul>	<p><u>408.3301 51:</u>  Präzisierung der Quellenangabe „Angaben für das Streckenbuch EVU“.  Nutzung von Abkürzungen:  Triebfahrzeugführer = Tf</p>																								
408.3331 1	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="371 970 1043 1147"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Triebfahrzeugführer eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten</td> <td>408.2331 3 (2) a)</td> </tr> <tr> <td>51 - 52</td> <td>Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit</td> <td>408.2331 3 (4) c)</td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>Regeln bei mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen geben</td> <td>408.2331 3 (6)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21	Triebfahrzeugführer eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten	408.2331 3 (2) a)	51 - 52	Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit	408.2331 3 (4) c)	71	Regeln bei mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen geben	408.2331 3 (6)	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1072 970 1744 1147"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td><del>Triebfahrzeugführer</del><b>Tf</b> eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten</td> <td>408.2331 3 (2) a)</td> </tr> <tr> <td>51 - 52</td> <td>Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit</td> <td>408.2331 3 (4) c)</td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>Regeln bei mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen geben</td> <td>408.2331 3 (6)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	21	<del>Triebfahrzeugführer</del> <b>Tf</b> eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten	408.2331 3 (2) a)	51 - 52	Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit	408.2331 3 (4) c)	71	Regeln bei mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen geben	408.2331 3 (6)	<p><u>408.3331 1:</u>  Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.  Nutzung von Abkürzungen:  Triebfahrzeugführer = Tf</p>
Abschnitt	Thema	Bezug																									
21	Triebfahrzeugführer eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten	408.2331 3 (2) a)																									
51 - 52	Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit	408.2331 3 (4) c)																									
71	Regeln bei mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen geben	408.2331 3 (6)																									
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>																									
21	<del>Triebfahrzeugführer</del> <b>Tf</b> eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten	408.2331 3 (2) a)																									
51 - 52	Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit	408.2331 3 (4) c)																									
71	Regeln bei mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen geben	408.2331 3 (6)																									

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
408.3331 21	<p style="text-align: center;"><b>21    Triebfahrzeugführer eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Wenn ein planmäßig durchfahrender Zug durch ein Gruppensignal in einem Gleis angehalten worden ist, <del>das</del> nicht durch ein Sperrsignal als Lichtsignal oder hohes Formsignal abgeschlossen ist, und das Gruppensignal für einen anderen Zug auf Fahrt gestellt werden soll, ist in den Angaben für das Streckenbuch bekanntzugeben, wie zu verfahren ist:</p> <p>Es ist angeordnet, dass der Fahrdienstleiter den Triebfahrzeugführer des angehaltenen Zuges vor Auf-Fahrt-Stellen des Signals für einen anderen Zug unterrichten muss, dass die Fahrtstellung für seinen Zug nicht gilt. Der Fahrdienstleiter muss der Abfahrt des angehaltenen Zuges besonders zustimmen (mündlich).</p> <p>In den Angaben für das Streckenbuch kann auch bekanntgegeben sein, dass die mündliche Zustimmung durch einen Mitarbeiter übermittelt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>21    <del>Triebfahrzeugführer</del><b>Tf</b> eines angehaltenen Zuges auf Bahnhöfen mit Gruppensignalen unterrichten</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Wenn ein planmäßig durchfahrender Zug durch ein Gruppensignal in einem Gleis angehalten worden ist, <del>das</del> nicht durch ein Sperrsignal als Lichtsignal oder hohes Formsignal abgeschlossen ist, und das Gruppensignal für einen anderen Zug auf Fahrt gestellt werden soll, ist in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> bekanntzugeben, wie zu verfahren ist:</p> <p>Es ist angeordnet, dass der <del>Fahrdienstleiter</del><b>Fdl</b> den <del>Triebfahrzeugführer</del><b>Tf</b> des angehaltenen Zuges vor Auf-Fahrt-Stellen des Signals für einen anderen Zug unterrichten muss, dass die Fahrtstellung für seinen Zug nicht gilt. Der <del>Fahrdienstleiter</del><b>Fdl</b> muss der Abfahrt des angehaltenen Zuges besonders zustimmen (mündlich).</p> <p>In den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> kann auch bekanntgegeben sein, dass die mündliche Zustimmung durch einen Mitarbeiter übermittelt wird.</p>	<p><u>408.3331 1:</u> Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“. Nutzung von Abkürzungen: Fahrdienstleiter = Fdl Triebfahrzeugführer = Tf Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)</p>
408.3331 51	<p style="text-align: center;"><b>51    Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Stehen in einem Gleis mehrere Züge zur Abfahrt bereit, muss der Fahrdienstleiter in der Regel den Triebfahrzeugführer des zweiten und weiterer Züge darüber verständigen, dass er die Zustimmung außer durch Signal zusätzlich noch mündlich gibt.</p> <p>In den Angaben für das Streckenbuch können in Absprache mit den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen ergänzende Regeln gegeben sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>51    Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Stehen in einem Gleis mehrere Züge zur Abfahrt bereit, muss der <del>Fahrdienstleiter</del><b>Fdl</b> in der Regel den <del>Triebfahrzeugführer</del><b>Tf</b> des zweiten und weiterer Züge darüber verständigen, dass er die Zustimmung außer durch Signal zusätzlich noch mündlich gibt.</p> <p>In den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> können in Absprache mit den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen ergänzende Regeln gegeben sein.</p>	<p><u>408.3331 51:</u> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Fahrdienstleiter = Fdl Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)</p>

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen
<b>408.3331 52 (1) und (2)</b>	<p style="text-align: center;"><b>52 Ergänzende Regeln für Triebfahrzeugführer</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>(1) Wenn auf einem Bahnhof regelmäßig mehrere Züge zur Abfahrt bereit stehen, deren Abfahrt am selben Signal zugestimmt wird, wird der Triebfahrzeugführer in den Angaben für das Streckenbuch angewiesen, die Zustimmung des Fahrdienstleiters durch Signal erst dann als gültig anzusehen, nachdem der Fahrdienstleiter der Abfahrt zusätzlich mündlich zugestimmt hat. Der Fahrdienstleiter muss dann den Triebfahrzeugführer nicht nach 408.0331/2331 Abschnitt 3 Absatz (4) b) verständigen.</p> <p>(2) In den Angaben für das Streckenbuch sind in Abstimmung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen die Züge genannt, bei denen zusätzlich zur Zustimmung mit Signal eine mündliche Zustimmung des Fahrdienstleiters erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>52 Ergänzende Regeln für <del>Triebfahrzeugführer Tf</del></b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>(1) Wenn auf einem Bahnhof regelmäßig mehrere Züge zur Abfahrt bereit stehen, deren Abfahrt am selben Signal zugestimmt wird, wird der <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> angewiesen, die Zustimmung des <del>Fahrdienstleiters Fdls</del> durch Signal erst dann als gültig anzusehen, nachdem der <del>Fahrdienstleiter Fdl</del> der Abfahrt zusätzlich mündlich zugestimmt hat. Der <del>Fahrdienstleiter Fdl</del> muss dann den <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> nicht nach <u>Ril 408.0331/2331</u> Abschnitt 3 Absatz (4) b) verständigen.</p> <p>(2) In den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> sind in Abstimmung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen die Züge genannt, bei denen zusätzlich zur Zustimmung mit Signal eine mündliche Zustimmung des <del>Fahrdienstleiters Fdls</del> erforderlich ist.</p>	<p><u>408.3331 52:</u> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Fahrdienstleiter = Fdl Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)</p>
<b>408.3331 71</b>	<p style="text-align: center;"><b>71 Mehrere gewöhnliche Halteplätze zwischen zwei Hauptsignalen bei beginnenden Zügen</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn auf einem Bahnhof mit mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen regelmäßig Züge beginnen, die im selben Bahnhof noch an weiteren gewöhnlichen Halteplätzen halten, wird dies in den Angaben für das Streckenbuch orts- und fahrtrichtungsgenau nach folgendem Muster bekanntgegeben.</p> <p>Beispiel für Bahnhof Mittelstadt mit den Bahnhofsteilen Hbf und Schulzentrum:</p> <p>„Bf Mittelstadt Modul <u>408.2331</u> Abschnitt 3 Absatz (6) Mehrere gewöhnliche Halteplätze zwischen zwei Hauptsignalen ↑ Im Bft Hbf beginnende Züge, die auch im Bft Schulzentrum halten, dürfen im Bft Hbf auch auf mündliche Zustimmung des Fahrdienstleiters abfahren; die zulässige Geschwindigkeit ist 40 km/h.“</p>	<p style="text-align: center;"><b>71 Mehrere gewöhnliche Halteplätze zwischen zwei Hauptsignalen bei beginnenden Zügen</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn auf einem Bahnhof mit mehreren gewöhnlichen Halteplätzen zwischen zwei Hauptsignalen oder virtuellen Blockstellen regelmäßig Züge beginnen, die im selben Bahnhof noch an weiteren gewöhnlichen Halteplätzen halten, wird dies in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> orts- und fahrtrichtungsgenau nach folgendem Muster bekanntgegeben.</p> <p>Beispiel für Bahnhof Mittelstadt mit den Bahnhofsteilen Hbf und Schulzentrum:</p> <p>„Bf Mittelstadt <del>Modul</del><u>Richtlinie</u> -<u>408.2331</u> Abschnitt 3 Absatz (6) Mehrere gewöhnliche Halteplätze zwischen zwei Hauptsignalen ↑ Im Bft Hbf beginnende Züge, die auch im Bft Schulzentrum halten, dürfen im Bft Hbf auch auf mündliche Zustimmung des <del>Fahrdienstleiters Fdls</del> abfahren; die zulässige Geschwindigkeit ist 40 km/h.“</p>	<p><u>408.3331 71:</u> Nutzung von Abkürzungen: Fahrdienstleiter = Fdl Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE). Ersetzen des Begriffs „Modul“ durch „Ril“.</p>

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen												
408.3341 1	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11 - 12</td> <td>Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern</td> <td>408.2341A01 4 (6) i) - k) 408.2341A02 5 m) - n)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	11 - 12	Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern	408.2341A01 4 (6) i) - k) 408.2341A02 5 m) - n)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11 - 12</td> <td>Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern</td> <td>408.2341A01 <del>5</del> <sup>4</sup> (2) <del>5) - 1) (6) i) - k)</del> <del>408.2341A02 5 m) - n)</del></td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	11 - 12	Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern	408.2341A01 <del>5</del> <sup>4</sup> (2) <del>5) - 1) (6) i) - k)</del> <del>408.2341A02 5 m) - n)</del>	<p><u>408.3341 1:</u> Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“. Anpassung des Bezugs an Gliederung 408.2341A01. Streichen des Bezugs zu 408.2341A02, da der Anhang nicht mehr Teil der Richtliniengruppe 408.21-27 ist.</p>
Abschnitt	Thema	Bezug													
11 - 12	Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern	408.2341A01 4 (6) i) - k) 408.2341A02 5 m) - n)													
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril													
11 - 12	Bahnübergänge durch Zugpersonal sichern	408.2341A01 <del>5</del> <sup>4</sup> (2) <del>5) - 1) (6) i) - k)</del> <del>408.2341A02 5 m) - n)</del>													
408.3351 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Auf der freien Strecke Züge trennen oder Fahrzeuge abstellen</td> <td>408.2351 3</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21 - 22	Auf der freien Strecke Züge trennen oder Fahrzeuge abstellen	408.2351 3	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Auf der freien Strecke Züge trennen oder Fahrzeuge abstellen</td> <td>408.2351 3</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	21 - 22	Auf der freien Strecke Züge trennen oder Fahrzeuge abstellen	408.2351 3	<p><u>408.3341 1:</u> Änderung des Begriffs „Bezug“ zu „Bezug zu Ril“.</p>
Abschnitt	Thema	Bezug													
21 - 22	Auf der freien Strecke Züge trennen oder Fahrzeuge abstellen	408.2351 3													
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril													
21 - 22	Auf der freien Strecke Züge trennen oder Fahrzeuge abstellen	408.2351 3													
408.3351 21	<p style="text-align: center;"><b>21 Bedingungen</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>(1) Das Trennen von Zügen oder das Abstellen von einzelnen Fahrzeugen auf der freien Strecke darf auf Streckenabschnitten mit einer Neigung bis 10 ‰ (1:100) für das Bedienen von Anschlussstellen zugelassen werden.</p> <p>Wenn das Trennen und Abstellen zugelassen wird, sind die Zulässigkeit, die Angabe der maßgebenden Neigung, die betreffenden Abschnitte und ggf. zusätzliche Bedingungen bekannt gegeben. Als maßgebende Neigung ist der zutreffende Wert nach Modul 408.1101 Abschnitt 21 zu verwenden.</p> <p>(2) In Gleisen mit einer Neigung von mehr als 2,5 ‰ (1:400) ist vorgeschrieben, dass sich ein arbeitendes Triebfahrzeug auf der Talseite befinden muss.</p> <p>Es darf zugelassen sein, dass sich das Triebfahrzeug nicht auf der Talseite befindet.</p> <p>In diesem Fall legt das Eisenbahnverkehrsunternehmen die für die Sicherung des vom Triebfahrzeug getrennten Zugteils notwendigen Maßnahmen aufgrund der in den Angaben für das Streckenbuch bekanntgegebenen maßgebenden Neigung fest.</p> <p>Radvorleger oder Hemmschuhe sind nicht zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>21 Bedingungen</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>(1) Das Trennen von Zügen oder das Abstellen von einzelnen Fahrzeugen auf der freien Strecke darf auf Streckenabschnitten mit einer Neigung bis 10 ‰ (1:100) für das Bedienen von Anschlussstellen zugelassen werden.</p> <p>Wenn das Trennen und Abstellen zugelassen <del>wird</del> <sup>wird werden</sup> sind die Zulässigkeit, die Angabe der maßgebenden Neigung, die betreffenden Abschnitte und ggf. zusätzliche Bedingungen bekannt gegeben. Als maßgebende Neigung ist der zutreffende Wert nach <del>Ril</del> <sup>Ril</sup> Modul 408.1101 Abschnitt 21 zu verwenden.</p> <p>(2) In Gleisen mit einer Neigung von mehr als 2,5 ‰ (1:400) ist vorgeschrieben, dass sich ein arbeitendes Triebfahrzeug auf der Talseite befinden muss.</p> <p>Es darf zugelassen sein, dass sich das Triebfahrzeug nicht auf der Talseite befindet.</p> <p>In diesem Fall legt das Eisenbahnverkehrsunternehmen die für die Sicherung des vom Triebfahrzeug getrennten Zugteils notwendigen Maßnahmen aufgrund der in den Angaben für das Streckenbuch <del>EVU</del> <sup>EVU</sup> bekanntgegebenen maßgebenden Neigung fest.</p> <p>Radvorleger oder Hemmschuhe sind nicht zugelassen.</p>	<p><u>408.3341 21:</u> Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE). Ersetzen des Begriffs „Modul“ durch „Ril“. Redaktionelle Änderung: Anpassen an Plural.</p>												

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen																		
408.3351 22	<p style="text-align: center;"><b>22 Angaben für das Streckenbuch</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die vorhandene maßgebende Neigung ist in den Angaben für das Streckenbuch aufgenommen</p>	<p style="text-align: center;"><b>22 Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u></b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die vorhandene maßgebende Neigung ist in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> aufgenommen.</p>	408.3341 22: Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).																		
408.3431 1	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 24</td> <td>Regeln für das Fahren von Versuchszügen geben</td> <td>Ril 408.2431 1 (6)</td> </tr> <tr> <td>41</td> <td>Regeln für das Umleiten unter erleichterten Bedingungen geben</td> <td>Ril 408.2431 2 (2)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21 - 24	Regeln für das Fahren von Versuchszügen geben	Ril 408.2431 1 (6)	41	Regeln für das Umleiten unter erleichterten Bedingungen geben	Ril 408.2431 2 (2)	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 24</td> <td>Regeln für das Fahren von Versuchszügen geben</td> <td>Ril 408.2431 1 (6)</td> </tr> <tr> <td>41</td> <td>Regeln für das Umleiten unter erleichterten Bedingungen geben</td> <td>Ril 408.2431 2 (2)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	21 - 24	Regeln für das Fahren von Versuchszügen geben	Ril 408.2431 1 (6)	41	Regeln für das Umleiten unter erleichterten Bedingungen geben	Ril 408.2431 2 (2)	408.3431 1: Änderung des Begriffs „Bezug“ zu „Bezug zu Ril“. Streichen „Ril“ vor der Quellenangabe.
Abschnitt	Thema	Bezug																			
21 - 24	Regeln für das Fahren von Versuchszügen geben	Ril 408.2431 1 (6)																			
41	Regeln für das Umleiten unter erleichterten Bedingungen geben	Ril 408.2431 2 (2)																			
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril																			
21 - 24	Regeln für das Fahren von Versuchszügen geben	Ril 408.2431 1 (6)																			
41	Regeln für das Umleiten unter erleichterten Bedingungen geben	Ril 408.2431 2 (2)																			
408.3431 21 (1) a)	<p>(1) Versuchszüge sind Züge, für die <span style="float: right;"><b>Versuchszüge</b></span></p> <p>a) nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 40 Absatz 8 Ausnahmen von Vorschriften des § 40 zugelassen, nach Eisenbahn-</p>	<p>(1) Versuchszüge sind Züge, für die <span style="float: right;"><b>Versuchszüge</b></span></p> <p>a) nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 40 Absatz 8 Ausnahmen von Vorschriften des § 40 zugelassen <u>sind</u>, nach Eisenbahn-</p>	408.3431 21 (1) a): Redaktionelle Änderung – Berichtigung eines Grammatikfehlers.																		
408.3431 22 (1) a)	<p style="text-align: center;"><b>22 Regeln für Unternehmen</b></p> <p>(1) Das Unternehmen hat folgende Regeln zu beachten:</p> <p>a) Das Unternehmen bestimmt für jeden Versuchszug einen Versuchsleiter. Der Versuchsleiter muss Betriebsbeamter nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 47 Absatz 1 Nr. 1 sein. Das Unternehmen teilt den Namen des Versuchsleiters und seine Erreichbarkeit bei der Trassenanmeldung dem Regionalbereich DB Netz - Abteilungen Bereich Fahrplan - schriftlich mit. <span style="float: right;"><b>Bedingungen Versuchsleiter</b></span></p>	<p style="text-align: center;"><b>22 Regeln für Unternehmen</b></p> <p>(1) Das Unternehmen hat folgende Regeln zu beachten:</p> <p>a) Das Unternehmen bestimmt für jeden Versuchszug einen Versuchsleiter. Der Versuchsleiter muss Betriebsbeamter nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 47 Absatz 1 Nr. 1 sein. Das Unternehmen teilt den Namen des Versuchsleiters und seine Erreichbarkeit bei der Trassenanmeldung dem <u>Regionalbereich der Regionen</u> DB <u>Infra-GO AG</u> Netz - Abteilungen Bereich Fahrplan - schriftlich mit. <span style="float: right;"><b>Bedingungen Versuchsleiter</b></span></p>	408.3431 22 (1) a): „Nutzungsbedingungen Netz“ aufgrund der Unternehmensumbenennung in „Infrastruktur-nutzungsbedingungen der DB InfraGO AG“ geändert. Anpassung der Ansprechpartner und des Firmennamens.																		
408.3431 22 (1) b)	<p>b) Das Unternehmen muss jeden Versuchszug mit betriebsbereitem Zugfunk ausrüsten. Zwischen Versuchsleiter und Erstem Triebfahrzeugführer des</p>	<p>b) Das Unternehmen muss jeden Versuchszug mit betriebsbereitem Zugfunk ausrüsten. Zwischen Versuchsleiter und Erstem <u>Triebfahrzeugführer II</u> des</p>	408.3431 22 (1) b): Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf																		

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
408.3431 22 (1) c)	Der vordere Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze des Versuchszuges muss mit einem Ersten und einem Zweiten Triebfahrzeugführer besetzt und keine Bahnübergänge befahren. Den Triebfahrzeugführern im Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges müssen Kilometer- und Hektometerangaben der zu befahrenden Strecke digital angezeigt werden. Die Triebfahrzeugführer müssen spätestens nach zwei Stunden abgelöst werden. Das Unternehmen muss dem Ersten Triebfahrzeugführer Regeln geben, die er zur Vermeidung thermischer Überlastung des Brems-	Der vordere Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze des Versuchszuges muss mit einem Ersten und einem Zweiten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> besetzt und keine Bahnübergänge befahren. Den <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> im Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges müssen Kilometer- und Hektometerangaben der zu befahrenden Strecke digital angezeigt werden. Die <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> müssen spätestens nach zwei Stunden abgelöst werden. Das Unternehmen muss dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> Regeln geben, die er zur Vermeidung thermischer Überlastung des	408.3431 22 (1) c): Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf
408.3431 22 (2)	meinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten der DB Netz AG. Dies gilt nicht für zugelassene Fahrzeuge sowie für infrastrukturseitig	meinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten der DB <del>InfraGO</del> Netz AG. Dies gilt nicht für zugelassene Fahrzeuge sowie für infrastruktur-	408.3431 22 (2): Anpassung des Firmennamens.
408.3431 22 (3) a)	a) Das Unternehmen muss Versuchsfahrten in der Regel 4 Wochen und 6 <del>Bestellen Fristen</del> Arbeitstage (gemäß Nutzungsbedingungen Netz, NBN 4.2.2.4) vor dem Verkehrstag schriftlich bei den beteiligten Regionalbereichen DB Netz - Abteilungen Bereich Fahrplan - bestellen. Es muss für die Bestellung die Vor-	(3) Für die Bestellung der Versuchsfahrten gilt Folgendes: a) Das Unternehmen muss Versuchsfahrten in der Regel 4 Wochen und 6 <del>Bestellen Fristen</del> Arbeitstage (gemäß <del>Infrastruktur</del> Nutzungsbedingungen <del>der DB InfraGO AG-Netz, INBNBN</del> 4.2.2.4) vor dem Verkehrstag schriftlich bei den beteiligten <del>Regionalbereichen-Regionen</del> DB <del>InfraGO AG</del> Netz - Abteilungen Bereich Fahrplan - bestellen. Es muss für die Bestellung die Vordrucke 402.0202V02 und 408.1431V01 verwenden.	408.3431 22 (3) a): Redaktionelle Änderung. Änderung des Begriffs „Nutzungsbedingungen“ in „Infrastrukturnutzungsbedingungen“. Anpassung der Ansprechpartner und des Firmennamens.
408.3431 22 (3) b)	schritten werden sollen, müssen entsprechend geprüfte Geschwindigkeitsstaffelungen, z. B. durch die DB Netz AG, aufgestellt und beigegeben werden.	schritten werden sollen, müssen entsprechend geprüfte Geschwindigkeitsstaffelungen, z. B. durch die DB <del>InfraGO</del> Netz AG, aufgestellt und beigegeben werden.	408.3431 22 (3) b): Redaktionelle Änderung. Anpassung des Firmennamens.
408.3431 22 (3) d)	Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters im jeweiligen Regionalbereich DB Netz senden und dessen schriftliche Zustimmung zur Versuchsfahrt einholen. Es muss die Zustimmung an den Versuchsleiter übergeben.	Das Unternehmen muss einen Abdruck der Bestellung an den Ständigen Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters <del>in dem</del> jeweiligen <del>Regionalbereich-Regionen</del> DB <del>InfraGO AG</del> DB-Netz senden und dessen schriftliche Zustimmung zur Versuchsfahrt einholen. Es muss die Zustimmung an den Versuchsleiter übergeben.	408.3431 22 (3) d): Redaktionelle Änderung. Anpassung der Ansprechpartner und des Firmennamens.

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
<b>408.3431 23 (1) a) und (1) b)</b>	a) Versuchsfahrten werden vom Unternehmen bei den beteiligten Regionalbereichen DB Netz - Abteilung Bereich Fahrplan - bestellt und vom Regionalbereich DB Netz durch Fahrplananordnung bekannt gegeben. b) Für den Versuchsleiter gilt Folgendes: 1. Das Unternehmen bestimmt für jeden Versuchszug einen Versuchsleiter. Das Unternehmen teilt den Namen und die Erreichbarkeit des Versuchsleiters den beteiligten Regionalbereichen DB Netz - Abteilungen Bereich Fahrplan - schriftlich mit. 2. Der Versuchsleiter muss Betriebsbeamter nach Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung § 47 Absatz 1 Nr. 1 sein. 3. Das Unternehmen muss die schriftliche Zustimmung des Ständigen Stellvertreters des Eisenbahnbetriebsleiters beim jeweiligen Regionalbereich der DB Netz einholen. Das Unternehmen muss überwachen, dass	a) Versuchsfahrten werden vom Unternehmen bei den beteiligten <del>Regionalbereichen-Regionen DB InfraGO AG DB-InfraGO-Netz</del> - Abteilung Bereich Fahrplan - bestellt und <del>vom Regionalbereich DB InfraGO AG DB-InfraGO-Netz</del> durch Fahrplananordnung bekannt gegeben. b) Für den Versuchsleiter gilt Folgendes: 1. Das Unternehmen bestimmt für jeden Versuchszug einen Versuchsleiter. Das Unternehmen teilt den Namen und die Erreichbarkeit des Versuchsleiters den beteiligten <del>Regionalbereichen-Regionen DB InfraGO AG DB-InfraGO-Netz</del> - Abteilungen Bereich Fahrplan - schriftlich mit. 2. Der Versuchsleiter muss Betriebsbeamter nach Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung § 47 Absatz 1 Nr. 1 sein. 3. Das Unternehmen muss die schriftliche Zustimmung des Ständigen Stellvertreters des Eisenbahnbetriebsleiters bei <del>den</del> jeweiligen Regionalbereich der <del>DB InfraGO AG DB-InfraGO-Netz</del> einholen. Das Unternehmen muss überwachen, dass die Zustimmung des Ständigen Stellvertreters des Eisenbahnbetriebsleiters erteilt ist. Der Versuchsleiter muss die Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes und das Ergebnisschreiben des Abstimmungsverfahrens während der Fahrt des Versuchszuges mitführen.	<b>408.3431 23 (1) a) und (1) b):</b> Redaktionelle Änderung. Anpassung der Ansprechpartner und des Firmennamens.
<b>408.3431 23 (2) a) und (2) b)</b>	a) Bei Versuchszügen 1. mit nicht wirksamer Zugbeeinflussung oder nicht erreichten Mindestbremsleistung, 2. mit einer zulässigen Geschwindigkeit, welche die im Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) genannten Geschwindigkeiten überschreitet, muss der Versuchsleiter überwachen, dass der vordere Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze mit einem Ersten und einem Zweiten Triebfahrzeugführer besetzt ist. b) Zwischen dem Versuchsleiter und dem Ersten Triebfahrzeugführer muss während der Versuchsfahrt jederzeit Sprechverbindung bestehen.	a) Bei Versuchszügen 1. mit nicht wirksamer Zugbeeinflussung oder nicht erreichten Mindestbremsleistung, 2. mit einer zulässigen Geschwindigkeit, welche die im Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) genannten Geschwindigkeiten überschreitet, muss der Versuchsleiter überwachen, dass der vordere Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze mit einem Ersten und einem Zweiten <del>Triebfahrzeugführer</del> <b>Tf</b> besetzt ist. b) Zwischen dem Versuchsleiter und dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer</del> <b>Tf</b> muss während der Versuchsfahrt jederzeit Sprechverbindung bestehen.	<b>408.3431 23 (2) a) und (2) b):</b> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
<b>408.3431 23 (2) e) und (2) f)</b>	<p>e) Bei Versuchszügen</p> <p style="text-align: right;"><b>Bremsein-satzpunkte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>mit nicht wirksamer Zugbeeinflussung oder nicht erreichten Mindestbremsleistungspunkten,</li> <li>mit einer zulässigen Geschwindigkeit, welche die im Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) genannten Geschwindigkeiten überschreitet,</li> </ol> <p>muss der Versuchsleiter auf Grund der vom Unternehmen aufgestellten Bremsanweisung Bremsensatzpunkte festlegen und diese dem Ersten Triebfahrzeugführer vor Beginn der Fahrt schriftlich mitteilen.</p> <p>f) Ist bei Versuchsfahrten die LZB bzw. ETCS nicht wirksam, ist die für Langsamfahrstellen ab 160 km/h zulässige Geschwindigkeit durch den Regionalbereich DB Netz dem Ersten Triebfahrzeugführer in der Fahrplananordnung Spalte 2 des Buchfahrplans bekannt zu geben oder der Fahrdienstleiter zu beauftragen, die zulässige Geschwindigkeit dem Ersten Triebfahrzeugführer vor Zulassen der Fahrt am Startsignal durch Befehl 14 mitzuteilen.</p> <p>Soll die zulässige Geschwindigkeit im Bereich einer Langsamfahrstelle für den Versuchszug nicht gelten, wird dies dem Ersten Triebfahrzeugführer durch Befehl 14 mitgeteilt. Der Triebfahrzeugführer verständigt den Ver-</p> <p style="text-align: right;"><b>Langsamfahrstellen</b></p>	<p>e) Bei Versuchszügen</p> <p style="text-align: right;"><b>Bremsein-satzpunkte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>mit nicht wirksamer Zugbeeinflussung oder nicht erreichten Mindestbremsleistungspunkten,</li> <li>mit einer zulässigen Geschwindigkeit, welche die im Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) genannten Geschwindigkeiten überschreitet,</li> </ol> <p>muss der Versuchsleiter auf Grund der vom Unternehmen aufgestellten Bremsanweisung Bremsensatzpunkte festlegen und diese dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> vor Beginn der Fahrt schriftlich mitteilen.</p> <p>f) Ist bei Versuchsfahrten die LZB bzw. ETCS nicht wirksam, ist die für Langsamfahrstellen ab 160 km/h zulässige Geschwindigkeit durch den <del>Regionalbereich</del> <del>Regionen DB InfraGO AG DB-InfraGO-Netz</del> dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> in der Fahrplananordnung Spalte 2 des Buchfahrplans bekannt zu geben oder der <del>Fahrdienstleiter Fdl</del> zu beauftragen, die zulässige Geschwindigkeit dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> vor Zulassen der Fahrt am Startsignal durch Befehl <del>95 mit Auftrag 95.95.14</del> mitzuteilen.</p> <p>Soll die zulässige Geschwindigkeit im Bereich einer Langsamfahrstelle für den Versuchszug nicht gelten, wird dies dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> durch Befehl <del>95 mit Auftrag 95.95.14</del> mitgeteilt. Der <del>Triebfahrzeugführer Tf</del></p> <p style="text-align: right;"><b>Langsamfahrstellen</b></p>	<p><b>408.3431 23 (2) e) und (2) f):</b> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Fahrdienstleiter = Fdl Redaktionelle Änderung. Anpassung der Ansprechpartner und des Firmennamens. Anpassen der Befehlsnummerierung gem. TSI OPE.</p>
<b>408.3431 23 (2) g) bis (2) k)</b>	<p>g) Soll der Versuchszug, soweit dies in der Fahrplananordnung zugelassen ist, mehrere aufeinander folgende Versuchsabschnitte befahren, muss der Versuchsleiter dies dem Ersten Triebfahrzeugführer mitteilen.</p> <p><b>Abweichen</b> h) Soll ein Versuchsabschnitt nicht in der in der Fahrplananordnung vorgesehenen Länge oder ein Versuchsabschnitt in Teilabschnitten befahren werden, muss der Versuchsleiter dies dem Ersten Triebfahrzeugführer mitteilen.</p> <p><b>Anhalten</b> i) Hat der Versuchszug unvorhergesehen angehalten, muss der Versuchsleiter entscheiden, ob die Versuchsfahrt abgebrochen wird. Er muss die Entscheidung dem Ersten Triebfahrzeugführer mitteilen.</p> <p><b>Rückwärtsbewegungen, Fahrzeuge entkuppeln</b> k) Während der Fahrt des Versuchszuges dürfen Rückwärtsbewegungen von Fahrzeugen durchgeführt oder Fahrzeuge entkuppelt werden, wenn der Versuchszug als Sperrfahrt durchgeführt wird. Nachdem beide Teile der Sperrfahrt nach dem Entkuppeln zum Halten gekommen sind, darf ein Teil der Sperrfahrt auf Sicht zum anderen Teil fahren und mit diesem Teil kuppeln. Der Versuchsleiter muss die Arbeitsanweisung des Unternehmens beachten und vor der Abfahrt dem Ersten Triebfahrzeugführer Abhängeschwindigkeit, Abhängepunkt und Bremsstellung mitteilen.</p> <p style="text-align: right;"><b>Mehrere Abschnitte</b></p>	<p><b>Mehrere Abschnitte</b> g) Soll der Versuchszug, soweit dies in der Fahrplananordnung zugelassen ist, mehrere aufeinander folgende Versuchsabschnitte befahren, muss der Versuchsleiter dies dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> mitteilen.</p> <p><b>Abweichen</b> h) Soll ein Versuchsabschnitt nicht in der in der Fahrplananordnung vorgesehenen Länge oder ein Versuchsabschnitt in Teilabschnitten befahren werden, muss der Versuchsleiter dies dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> mitteilen.</p> <p><b>Anhalten</b> i) Hat der Versuchszug unvorhergesehen angehalten, muss der Versuchsleiter entscheiden, ob die Versuchsfahrt abgebrochen wird. Er muss die Entscheidung dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> mitteilen.</p> <p><b>Rückwärtsbewegungen, Fahrzeuge entkuppeln</b> k) Während der Fahrt des Versuchszuges dürfen Rückwärtsbewegungen von Fahrzeugen durchgeführt oder Fahrzeuge entkuppelt werden, wenn der Versuchszug als Sperrfahrt durchgeführt wird. Nachdem beide Teile der Sperrfahrt nach dem Entkuppeln zum Halten gekommen sind, darf ein Teil der Sperrfahrt auf Sicht zum anderen Teil fahren und mit diesem Teil kuppeln. Der Versuchsleiter muss die Arbeitsanweisung des Unternehmens beachten und vor der Abfahrt dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> Abhängeschwindigkeit, Abhängepunkt und Bremsstellung mitteilen.</p>	<p><b>408.3431 23 (2) g) bis (2) k):</b> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf</p>

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
<b>408.3431 23 (2) l) und (2) m)</b>	<p>ren und keine Bahnübergänge betreten. Den Triebfahrzeugführern im Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges müssen Kilometer- und Hektometerangaben der zu befahrenden Strecke digital angezeigt werden. Der Versuchsleiter muss die Triebfahrzeugführer spätestens nach zwei Stunden ablösen lassen.</p> <p>n) Bei unsichtigem Wetter oder ausgefallener Tunnelbeleuchtung muss der Versuchsleiter im Einvernehmen mit dem Ersten Triebfahrzeugführer entscheiden, ob die Fahrt mit dem Versuchszug durchgeführt wird.</p> <p>Ausgefallene Tunnelbeleuchtung wird dem Ersten Triebfahrzeugführer vom Fahrdienstleiter mitgeteilt.</p>	<p>ren und keine Bahnübergänge befahren. Den <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> im Führerraum des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges müssen Kilometer- und Hektometerangaben der zu befahrenden Strecke digital angezeigt werden. Der Versuchsleiter muss die <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> spätestens nach zwei Stunden ablösen lassen.</p> <p>m) Bei unsichtigem Wetter oder ausgefallener Tunnelbeleuchtung muss der Versuchsleiter im Einvernehmen mit dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> entscheiden, ob die Fahrt mit dem Versuchszug durchgeführt wird.</p> <p>Ausgefallene Tunnelbeleuchtung wird dem Ersten <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> vom <del>Fahrdienstleiter Fdl</del> mitgeteilt.</p>	<p><u>408.3431 23 (2) l) und (2) m):</u>        Nutzung von Abkürzungen:        Triebfahrzeugführer = Tf        Fahrdienstleiter = Fdl</p>
<b>408.3431 24 (1)</b>	<p style="text-align: center;"><b>24 Versuchsfahrten auf Strecken mit ETCS-Level 2</b></p> <p>(1) Abweichend von den Regeln in Ril 408.3431 und Ril 408.2456 dürfen Versuchsfahrten an dunkelgeschalteten Signalen mit der nach Buchfahrplan zugelassenen Geschwindigkeit vorbeifahren, wenn die für die Fahrt dunkelgeschalteten Signale bestimmt werden und die Vorbeifahrt am dunkelgeschalteten Signal in der Fahrplananordnung signalspezifisch zugelassen wird.</p> <p>Soll die Versuchsfahrt bereits an einem dunkelgeschalteten Hauptsignal beginnen (das Startsignal ist als Außensignalisierung vorhanden und dunkelgeschaltet), ist neben der Angabe zur Zulassung der Vorbeifahrt in der Fahrplananordnung eine Zustimmung des Fahrdienstleiters durch Befehl erforderlich. Es sind Befehle 2 und 14 mit dem Wortlaut „Geschwindigkeit gemäß Buchfahrplan“ zu erteilen. Dies ist dem Triebfahrzeugführer in der Fahrplananordnung vorzuschreiben.</p> <p style="text-align: right;"><b>Vorbeifahrt an durch ETCS dunkelgeschalteten Signalen mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>24 Versuchsfahrten auf Strecken mit ETCS-Level 2</b></p> <p>(1) Abweichend von den Regeln in Ril 408.3431 und Ril 408.245<del>6</del> dürfen Versuchsfahrten an dunkelgeschalteten Signalen mit der nach Buchfahrplan zugelassenen Geschwindigkeit vorbeifahren, wenn die für die Fahrt dunkelgeschalteten Signale bestimmt werden und die Vorbeifahrt am dunkelgeschalteten Signal in der Fahrplananordnung signalspezifisch zugelassen wird.</p> <p>Soll die Versuchsfahrt bereits an einem dunkelgeschalteten Hauptsignal beginnen (das Startsignal ist als Außensignalisierung vorhanden und dunkelgeschaltet), ist neben der Angabe zur Zulassung der Vorbeifahrt in der Fahrplananordnung eine Zustimmung des <del>Fahrdienstleiter Fdl</del>s durch Befehl erforderlich. Es sind Befehle <del>1 oder 7 mit Auftrag 7.202</del> und <del>95 mit Auftrag 95.954</del> mit dem Wortlaut „Geschwindigkeit gemäß Buchfahrplan“ zu erteilen. Dies ist dem <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> in der Fahrplananordnung vorzuschreiben.</p> <p style="text-align: right;"><b>Vorbeifahrt an durch ETCS dunkelgeschalteten Signalen mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h</b></p>	<p><u>408.3431 24 (1):</u>        Änderung des Richtlinienbezugs - Anpassung an Gliederung 408.2455        Nutzung von Abkürzungen:        Triebfahrzeugführer = Tf        Fahrdienstleiter = Fdl.        Anpassen der Befehlsnummerierung gem. TSI OPE.</p>

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
<b>408.3431 24 (2)</b>	<p>(2) Sofern es für den Zweck der Fahrt erforderlich ist, dürfen abweichend von den Regeln in Ril 408.2456 Versuchsfahrten an Halt zeigenden Signalen mit der nach Buchfahrplan zugelassenen Geschwindigkeit vorbeifahren.</p> <p><b>Vorbeifahrt an Halt zeigenden Signalen mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h</b></p> <p>a) Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die für die Versuchsfahrt Halt zeigenden Signale, an denen mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h vorbeigefahren werden soll, werden in der Fahrplananordnung bestimmt.</li> <li>2. Die Vorbeifahrt am Halt zeigenden Signal mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h wird in der Fahrplananordnung signalspezifisch zugelassen, oder</li> <li>3. die Vorbeifahrt wird durch Befehle 2 und 14 mit dem Wortlaut „Geschwindigkeit gemäß Buchfahrplan“ zugelassen.</li> <li>4. Signale, die in den Fällen nach 2. a) 1., eine Vorsignalisierung in Warnstellung zeigen, sind in der Fahrplananordnung zu benennen.</li> </ol> <p>b) Haltzeigende Signale an denen nach diesen Regeln mit mehr als 40 km/h vorbeigefahren werden soll und für die eine Zustimmung zur Vorbeifahrt in der Fahrplananordnung oder mit Befehl übermittelt wurde, sind für die Bestätigung des Fahrdienstleiters an den ersten Triebfahrzeugführer, dass sich alle Signale bis zum Zielsignal in Fahrstellung befinden, als in Fahrstellung zu betrachten.</p> <p>c) Soll die Versuchsfahrt bereits an einem Halt zeigenden Hauptsignal beginnen, ist immer die Zustimmung des Fahrdienstleiters durch Befehl erforderlich. Es ist Befehl 2 und 14 mit dem Wortlaut „Geschwindigkeit gemäß Buchfahrplan“ zu erteilen.</p>	<p>(2) Sofern es für den Zweck der Fahrt erforderlich ist, dürfen abweichend von den Regeln in Ril 408.2456 Versuchsfahrten an Halt zeigenden Signalen mit der nach Buchfahrplan zugelassenen Geschwindigkeit vorbeifahren.</p> <p><b>Vorbeifahrt an Halt zeigenden Signalen mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h</b></p> <p>a) Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die für die Versuchsfahrt Halt zeigenden Signale, an denen mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h vorbeigefahren werden soll, werden in der Fahrplananordnung bestimmt.</li> <li>2. Die Vorbeifahrt am Halt zeigenden Signal mit Geschwindigkeiten größer 40 km/h wird in der Fahrplananordnung signalspezifisch zugelassen, oder</li> <li>3. die Vorbeifahrt wird durch Befehle <u>1 oder 7 mit Auftrag 7.202</u> und <u>95 mit Auftrag 95.9514</u> mit dem Wortlaut „Geschwindigkeit gemäß Buchfahrplan“ zugelassen.</li> <li>4. Signale, die in den Fällen nach 2. a) 1., eine Vorsignalisierung in Warnstellung zeigen, sind in der Fahrplananordnung zu benennen.</li> </ol> <p>b) Haltzeigende Signale an denen nach diesen Regeln mit mehr als 40 km/h vorbeigefahren werden soll und für die eine Zustimmung zur Vorbeifahrt in der Fahrplananordnung oder mit Befehl übermittelt wurde, sind für die Bestätigung des <b>Fahrdienstleiter Fdl</b> an den ersten <b>Triebfahrzeugführer Tf</b>, dass sich alle Signale bis zum Zielsignal in Fahrstellung befinden, als in Fahrstellung zu betrachten.</p> <p>c) Soll die Versuchsfahrt bereits an einem Halt zeigenden Hauptsignal beginnen, ist immer die Zustimmung des <b>Fahrdienstleiter Fdls</b> durch Befehl erforderlich. Es ist Befehl <u>1 oder 7 mit Auftrag 7.202</u> und <u>95 mit Auftrag 95.9514</u> mit dem Wortlaut „Geschwindigkeit gemäß Buchfahrplan“ zu erteilen.</p>	<p><b>408.3431 24 (2):</b> Änderung des Richtlinienbezugs - Anpassung an Gliederung 408.2455 Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Fahrdienstleiter = Fdl. Anpassen der Befehlsnummerierung gem. TSI OPE.</p>
<b>408.3431 24 (3) und (4)</b>	<p><b>Beginn an einem Signal Ne 14</b></p> <p>(4) Soll die Versuchsfahrt an einer durch Signal Ne 14 gekennzeichneten virtuellen Blockstelle beginnen (Startsignal) erteilt der Fahrdienstleiter die Zustimmung gegenüber dem ersten Triebfahrzeugführer durch Befehl 2.</p> <p><b>Kennzeichnung Klammervermerk</b></p> <p>(5) Virtuelle Blockstellen mit Signal Ne 14 sind in der Fahrplananordnung mit dem Klammervermerk [Ne 14] bezeichnet.</p>	<p><b>Ende an einem Signal Ne 14</b></p> <p>(3) Soll die Versuchsfahrt an einer durch Signal Ne 14 gekennzeichneten virtuellen Blockstelle enden (Zielsignal) nennt der <b>Fahrdienstleiter Fdl</b> dem ersten <b>Triebfahrzeugführer Tf</b> das Zielsignal mit dem Zusatz „virtuelle Blockstelle mit Ne 14“.</p> <p><b>Beginn an einem Signal Ne 14</b></p> <p>(4) Soll die Versuchsfahrt an einer durch Signal Ne 14 gekennzeichneten virtuellen Blockstelle beginnen (Startsignal) erteilt der <b>Fahrdienstleiter Fdl</b> die Zustimmung gegenüber dem ersten <b>Triebfahrzeugführer Tf</b> durch Befehl <u>1 oder 7 mit Auftrag 7.202</u>.</p>	<p><b>408.3431 24 (3) und (4):</b> Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Fahrdienstleiter = Fdl. Anpassen der Befehlsnummerierung gem. TSI OPE.</p>

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen
408.3431 41	<p><i>Im Streckenbuch sind die Strecken genannt, auf denen Züge unter erleichterten Bedingungen umgeleitet werden und wie der Triebfahrzeugführer unterrichtet wird (Richtungsanzeiger, durch unterschiedliche Stellungen eines Hauptsignals oder Signals Zs 3 oder mündlich).</i></p>	<p><i>In <del>m</del> den Angaben für das Streckenbuch EVU sind die Strecken genannt, auf denen Züge unter erleichterten Bedingungen umgeleitet werden und wie der <del>Triebfahrzeugführer</del> <u>Tf</u> unterrichtet wird (Richtungsanzeiger, durch unterschiedliche Stellungen eines Hauptsignals oder Signals Zs 3 oder mündlich).</i></p>	<p><u>408.3431 41:</u>          Präzisierung der Quellenangabe „Angaben für das Streckenbuch EVU“.          Nutzung von Abkürzungen:          Triebfahrzeugführer = Tf</p>

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen												
408.3435	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="383 432 976 507"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Verkehren außergewöhnlicher Fahrzeuge und Züge geben</td> <td>408.2435 1 (4)</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>21 Allgemeines</b></p> <p>Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) verwenden Fahrzeuge, deren Maße die Bezugslinie G 1 oder G 2 nach Anlage 7 oder 8 der EBO überschreiten oder andere außergewöhnliche Fahrzeuge, die auf Gleisen der DB Netz AG nur fahren dürfen, wenn diese (einschließlich Regellichtraum) geeignet sind.</p> <p>Dies sind z. B. Fahrzeuge der Baureihen 401, 402 oder 801 bis 808 (Fahrzeuge für ICE-Züge), Fahrzeuge mit der Anschrift „LNT“, Wagen der Bauart-Nummernreihe 116 oder Fahrzeuge mit den Gattungsbuchstaben DA, DAB oder DB (Doppelstock-Reisezugwagen), wenn diese Fahrzeuge das Lichtraumprofil DE 2 überschreiten oder mit dem Lichtraumprofil DE 3 zugelassen sind.</p> <p><b>22 Aufgaben</b></p> <p>(1) Wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen Fahrzeuge nach Abschnitt 21 auf Gleisen der DB Netz AG fahren will, muss es dies bei der DB Netz AG beantragen und die zu beachtenden Besonderheiten der Fahrzeuge nennen (technischer Netzzugang für Fahrzeuge). <b>Antrag</b></p> <p>(2) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss in der Trassenanmeldung die Zuggattungsbezeichnung ergänzen durch den Zusatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „-A“, wenn im Zug Fahrzeuge der Baureihen 401, 402 oder 801 bis 808 oder Wagen der Bauart-Nummernreihe 116 sind,</li> <li>2. „-L“, wenn im Zug Fahrzeuge mit der Anschrift „LNT“ sind,</li> <li>3. „-D“, wenn im Zug Fahrzeuge mit Gattungsbezeichnung DA, DAB oder DB sind, die das Lichtraumprofil DE 2 überschreiten,</li> <li>4. „-E“, wenn im Zug Fahrzeuge mit Gattungsbezeichnung DA, DAB oder DB sind, die mit dem Lichtraumprofil DE 3 zugelassen sind,</li> <li>5. „-K“, wenn im Zug beladene Autotransportwagen sind.</li> </ol>	Abschnitt	Thema	Bezug	21 - 22	Regeln für das Verkehren außergewöhnlicher Fahrzeuge und Züge geben	408.2435 1 (4)	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1084 421 1641 491"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Verkehren außergewöhnlicher Fahrzeuge und Züge geben</td> <td>408.2435 1 (4)</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>21 Allgemeines</b></p> <p>Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) verwenden Fahrzeuge, deren Maße die Bezugslinie G 1 oder G 2 nach Anlage 7 oder 8 der EBO überschreiten oder andere außergewöhnliche Fahrzeuge, die auf Gleisen der DB <u>InfraGO Netz</u>-AG nur fahren dürfen, wenn diese (einschließlich Regellichtraum) geeignet sind.</p> <p><del>Dies sind z. B. Fahrzeuge der Baureihen 401, 402 oder 801 bis 808 (Fahrzeuge für ICE-Züge), Fahrzeuge mit der Anschrift „LNT“, Wagen der Bauart-Nummernreihe 116 oder Doppelstockfahrzeuge, Fahrzeuge mit den Gattungsbuchstaben DA, DAB oder DB (Doppelstock-Reisezugwagen), wenn diese Fahrzeuge mit dem das Lichtraumprofil DE 2 überschreiten oder mit dem Lichtraumprofil DE 3 zugelassen sind.</del></p> <p><b>22 Aufgaben</b></p> <p>(1) Wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen Fahrzeuge nach Abschnitt 21 auf Gleisen der DB <u>InfraGO Netz</u>-AG fahren will, muss es dies bei der DB <u>InfraGO Netz</u>-AG beantragen und die zu beachtenden Besonderheiten der Fahrzeuge nennen (technischer Netzzugang für Fahrzeuge). <b>Antrag</b></p> <p>(2) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss in der Trassenanmeldung die Zuggattungsbezeichnung ergänzen durch den Zusatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>„-A“, wenn im Zug Fahrzeuge der Baureihen 401, 402 oder 801 bis 808 oder Wagen der Bauart-Nummernreihe 116 sind,</del></li> <li>2. <del>„-B“, wenn im Zug Fahrzeuge eingestellt sind, die bauartbedingt Restriktionen beim Befahren von Brücken unterliegen, sofern die angemeldete Höchstgeschwindigkeit über 120 km/h beträgt,</del></li> <li>3. <del>„-D“, wenn im Zug Doppelstockfahrzeuge sind, die mit dem Lichtraumprofil DE 2 zugelassen sind,</del></li> <li>4. <del>„-E“, wenn im Zug Doppelstockfahrzeuge sind, die mit dem Lichtraumprofil DE 3 zugelassen sind,</del></li> <li>5. <del>„-K“, wenn im Zug beladene Autotransportwagen sind,</del></li> <li>6. <del>„-L“, wenn im Zug Fahrzeuge mit der Anschrift „LNT“ sind,</del></li> <li>2-</li> <li>3- <del>„-D“, wenn im Zug Fahrzeuge mit Gattungsbezeichnung DA, DAB oder DB sind, die das Lichtraumprofil DE 2 überschreiten,</del></li> <li>4- <del>„-E“, wenn im Zug Fahrzeuge mit Gattungsbezeichnung DA, DAB oder DB sind, die mit dem Lichtraumprofil DE 3 zugelassen sind.</del></li> <li>5. <del>„-K“, wenn im Zug beladene Autotransportwagen sind.</del> Hinweis: Doppelstockfahrzeuge, die das Regelprofil (G2) gemäß §22 EBO einhalten, benötigen keinen Zusatz zur Zuggattungsabkürzung.</li> </ol>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	21 - 22	Regeln für das Verkehren außergewöhnlicher Fahrzeuge und Züge geben	408.2435 1 (4)	<p>408.3435:</p> <p><u>408.3435 1:</u> Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.</p> <p><u>408.3435 21:</u> Anpassung des Firmennamens.</p> <p>Beseitigung des doppelten Aufführens von Fahrzeugen hier und im Abschnitt 22 durch Streichen.</p> <p><u>408.3435 Abschnitt 22:</u> Anpassung des Firmennamens.</p> <p>Suffix -B mit Hinweis auf EBO §22 neu aufgenommen.</p> <p>Suffix -D: Diesen erhalten Züge, wenn Doppelstockfahrzeuge eingestellt sind, die mit dem Lichtraumprofil DE 2 zugelassen sind. Beschreibung auf „Doppelstockfahrzeuge“ geändert, da die Gattungsbezeichnung DA, DAB</p>
Abschnitt	Thema	Bezug													
21 - 22	Regeln für das Verkehren außergewöhnlicher Fahrzeuge und Züge geben	408.2435 1 (4)													
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril													
21 - 22	Regeln für das Verkehren außergewöhnlicher Fahrzeuge und Züge geben	408.2435 1 (4)													

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen												
408.3435			oder DB gemäß geänderter UIC-Norm nicht verpflichtend an angeschrieben sein muss. Suffix -E: Beschreibung auf „Doppelstockfahrzeuge“ geändert, da die Gattungsbezeichnung DA, DAB oder DB gemäß geänderter UIC-Norm nicht verpflichtend an angeschrieben sein muss.												
408.3441 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 794 1032 879"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Bestimmen der Druckkräfte geben</td> <td>408.2441 1 (7)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21 - 22	Regeln für das Bestimmen der Druckkräfte geben	408.2441 1 (7)	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1077 783 1733 868"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Bestimmen der Druckkräfte geben</td> <td>408.2441 1 (87)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	21 - 22	Regeln für das Bestimmen der Druckkräfte geben	408.2441 1 (87)	408.3441 1: Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“. Anpassen an Gliederung 408.2441 – Änderung des Richtlinienbezugs.
Abschnitt	Thema	Bezug													
21 - 22	Regeln für das Bestimmen der Druckkräfte geben	408.2441 1 (7)													
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril													
21 - 22	Regeln für das Bestimmen der Druckkräfte geben	408.2441 1 (87)													
408.3441 22	22 Streckenbuch	<p style="text-align: center;"><b>22 <u>Angaben für das Streckenbuch EVU</u></b></p> <p><i>Hinweis: Die nach Abschnitt 21 zugelassenen größeren Druckkräfte werden durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen in den Angaben für das Streckenbuch EVU bekannt gegeben.</i></p>	408.3441 22: Präzisierung der Quellenangabe „Angaben für das Streckenbuch EVU“.												
408.3445 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 1187 1032 1272"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Verwenden des Luftbremskopfes bei geschobenen Zügen</td> <td>408.2445 2 (3)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21 - 22	Regeln für das Verwenden des Luftbremskopfes bei geschobenen Zügen	408.2445 2 (3)	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1077 1176 1733 1260"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug zu Ril</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Verwenden des Luftbremskopfes bei geschobenen Zügen</td> <td>408.2445 2 (3)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril	21 - 22	Regeln für das Verwenden des Luftbremskopfes bei geschobenen Zügen	408.2445 2 (3)	408.3445 1: Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.
Abschnitt	Thema	Bezug													
21 - 22	Regeln für das Verwenden des Luftbremskopfes bei geschobenen Zügen	408.2445 2 (3)													
Abschnitt	Thema	Bezug zu Ril													
21 - 22	Regeln für das Verwenden des Luftbremskopfes bei geschobenen Zügen	408.2445 2 (3)													

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen												
408.3445 22	<p style="text-align: center;"><b>22 Streckenbuch</b></p> <p>Fälle nach Abschnitt 21 Nr. 1 und 2 werden vom Eisenbahnverkehrsunternehmen ermittelt und die Zugnummern dem Mitarbeiter örtliche Planung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch mitgeteilt.</p> <p><i>Hinweis:</i>  <i>Fälle nach Abschnitt 21 Nr. 3 und 4 werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen ermittelt und ebenfalls in den Angaben für das Streckenbuch oder in einer Beta bekanntgegeben.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>22 <u>Angaben für das Streckenbuch EVU</u></b></p> <p>Fälle nach Abschnitt 21 Nr. 1 und 2 werden vom Eisenbahnverkehrsunternehmen ermittelt und die Zugnummern dem Mitarbeiter örtliche Planung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zur Übernahme in die Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> mitgeteilt.</p> <p><i>Hinweis:</i>  <i>Fälle nach Abschnitt 21 Nr. 3 und 4 werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen ermittelt und ebenfalls in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> oder in einer Beta bekanntgegeben.</i></p>	<p><u>408.3445 22:</u>        Ergänzung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)        Präzisierung der Quellenangabe „Angaben für das Streckenbuch EVU“.</p>												
408.3463 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="371 735 1043 815"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91 - 92</td> <td>Regeln für das Ermitteln nicht gültiger ortsfester Signale für Fahrten auf dem Gegengleis geben</td> <td>408.2463 2</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	91 - 92	Regeln für das Ermitteln nicht gültiger ortsfester Signale für Fahrten auf dem Gegengleis geben	408.2463 2	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1072 735 1744 815"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91 - 92</td> <td>Regeln für das Ermitteln nicht gültiger ortsfester Signale für Fahrten auf dem Gegengleis geben</td> <td>408.2463 2</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	91 - 92	Regeln für das Ermitteln nicht gültiger ortsfester Signale für Fahrten auf dem Gegengleis geben	408.2463 2	<p><u>408.3463 1:</u>        Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“. Umformulierung der Benennung der Quelle.</p>
Abschnitt	Thema	Bezug													
91 - 92	Regeln für das Ermitteln nicht gültiger ortsfester Signale für Fahrten auf dem Gegengleis geben	408.2463 2													
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>													
91 - 92	Regeln für das Ermitteln nicht gültiger ortsfester Signale für Fahrten auf dem Gegengleis geben	408.2463 2													
408.3463 91	<p style="text-align: center;"><b>91 Regeln des Signalbuches</b></p> <p>Nach Modul 301.0002 Abschnitt 2 Absatz (3) befinden sich ortsfeste Signale in der Regel unmittelbar rechts - auf zweigleisigen Strecken für Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung auf der freien Strecke unmittelbar links - neben oder über dem Gleis, zu dem sie gehören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>91 Regeln des Signalbuches</b></p> <p>Nach <del>Modul Regelwerk</del> 301.0002 <del>Abschnitt 2 Absatz (3)</del> - <u>Signalbuch</u> befinden sich ortsfeste Signale in der Regel unmittelbar rechts - auf zweigleisigen Strecken für Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung auf der freien Strecke unmittelbar links - neben oder über dem Gleis, zu dem sie gehören.</p>	<p><u>408.3463 91:</u>        Der konkrete Verweis auf das Signalbuch wurde aufgelöst und es wird nur noch auf das Regelwerk 301 verwiesen.        Ersetzen des Begriffs „Modul“ durch „Regelwerk“.</p>												
408.3463 92 (1) b)	<p>b) Nach den Regeln im Modul 408.2463 Abschnitt 2 sind die unter a) genannten Signale im Streckenbuch genannt.</p> <p>Durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind die ortsfesten Signale zu ermitteln,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die sich links vom Gegengleis befinden,</li> <li>- für Fahrten auf dem Gegengleis nicht gelten und</li> <li>- vom Triebfahrzeugführer eines auf dem Gegengleis fahrenden Zuges als gültig angesehen werden könnten.</li> </ul>	<p>b) Nach den Regeln <del>im Modul Ril</del> 408.2463 Abschnitt 2 sind die unter a) genannten Signale im Streckenbuch genannt.</p> <p>Durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind die ortsfesten Signale zu ermitteln,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die sich links vom Gegengleis befinden,</li> <li>- für Fahrten auf dem Gegengleis nicht gelten und</li> <li>- vom <del>Triebfahrzeugführer Tf</del> eines auf dem Gegengleis fahrenden Zuges als gültig angesehen werden könnten.</li> </ul>	<p><u>408.3463 92 (1) b):</u>        Ersetzen des Begriffs „Modul“ durch „Ril“.        Nutzung von Abkürzungen:        Triebfahrzeugführer = Tf</p>												

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen																		
408.3463 92 (2)	(2) Jedes nach Absatz (1) ermittelte Signal ist in den Angaben für das Streckenbuch genannt. Die Signale sind einzeln genannt oder in eine Übersicht aufgenommen. Für die Angabe des Standortes wird die km-Angabe des Gegengleises verwendet. <b>Signale in den Angaben für das Streckenbuch nennen</b>	(2) Jedes nach Absatz (1) ermittelte Signal ist in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> genannt. Die Signale sind einzeln genannt oder in eine Übersicht aufgenommen. Für die Angabe des Standortes wird die km-Angabe des Gegengleises verwendet. <b>Signale in den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> nennen</b>	408.3463 92 (2): Ergänzung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).																		
408.3481 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 632 1039 807"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>31 - 32</td> <td>Regeln für das Trennen von Sperrfahrten oder Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke geben</td> <td>408.2481 4</td> </tr> <tr> <td>41 - 42</td> <td>Regeln für das Sichern von Bahnübergängen mit zugesteuerter Bahnübergangssicherung bei Sperrfahrten geben</td> <td>408.2481 8 (2)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	31 - 32	Regeln für das Trennen von Sperrfahrten oder Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke geben	408.2481 4	41 - 42	Regeln für das Sichern von Bahnübergängen mit zugesteuerter Bahnübergangssicherung bei Sperrfahrten geben	408.2481 8 (2)	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1077 616 1740 791"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>31 - 32</td> <td>Regeln für das Trennen von Sperrfahrten oder Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke geben</td> <td>408.2481 4</td> </tr> <tr> <td>41 - 42</td> <td>Regeln für das Sichern von Bahnübergängen mit zugesteuerter Bahnübergangssicherung bei Sperrfahrten geben</td> <td>408.2481 8 (2)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	31 - 32	Regeln für das Trennen von Sperrfahrten oder Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke geben	408.2481 4	41 - 42	Regeln für das Sichern von Bahnübergängen mit zugesteuerter Bahnübergangssicherung bei Sperrfahrten geben	408.2481 8 (2)	408.3481 1: Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.
Abschnitt	Thema	Bezug																			
31 - 32	Regeln für das Trennen von Sperrfahrten oder Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke geben	408.2481 4																			
41 - 42	Regeln für das Sichern von Bahnübergängen mit zugesteuerter Bahnübergangssicherung bei Sperrfahrten geben	408.2481 8 (2)																			
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>																			
31 - 32	Regeln für das Trennen von Sperrfahrten oder Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke geben	408.2481 4																			
41 - 42	Regeln für das Sichern von Bahnübergängen mit zugesteuerter Bahnübergangssicherung bei Sperrfahrten geben	408.2481 8 (2)																			
408.3481 32	<p style="text-align: center;"><b>32 Streckenbuch</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Regeln sind in die Angaben für das Streckenbuch aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>32 <u>Angaben für das Streckenbuch EVU</u></b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Regeln sind in die Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> aufgenommen.</p>	408.3481 32: Anpassen der Abschnittsüberschrift. Ergänzung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE).																		
408.3487 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 1126 1039 1238"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Verfahren der Zustimmung zur Abfahrt auf der Betriebsstelle am Ende der Stichstrecke geben</td> <td>408.2487 1</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21 - 22	Regeln für das Verfahren der Zustimmung zur Abfahrt auf der Betriebsstelle am Ende der Stichstrecke geben	408.2487 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1077 1126 1740 1238"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln für das Verfahren der Zustimmung zur Abfahrt auf der Betriebsstelle am Ende der Stichstrecke geben</td> <td>408.2487 1</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	21 - 22	Regeln für das Verfahren der Zustimmung zur Abfahrt auf der Betriebsstelle am Ende der Stichstrecke geben	408.2487 1	408.3487 1: Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.						
Abschnitt	Thema	Bezug																			
21 - 22	Regeln für das Verfahren der Zustimmung zur Abfahrt auf der Betriebsstelle am Ende der Stichstrecke geben	408.2487 1																			
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>																			
21 - 22	Regeln für das Verfahren der Zustimmung zur Abfahrt auf der Betriebsstelle am Ende der Stichstrecke geben	408.2487 1																			

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen																		
408.3487 32	<p style="text-align: center;"><b>32 Streckenbuch</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Regeln sind in die Angaben für das Streckenbuch aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>32 <u>Angaben für das Streckenbuch EVU</u></b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Regeln sind in die Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> aufgenommen.</p>	<p><u>408.3487 32:</u> Präzisierung der Quellenangabe „Angaben für das Streckenbuch EVU“. Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)</p>																		
408.3488 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 730 1039 911"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>51</td> <td>Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in eine Anschlussstelle fährt, geben</td> <td>408.2488 2 (1)</td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Haltplatz geben</td> <td>408.2488 2 (3)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	51	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in eine Anschlussstelle fährt, geben	408.2488 2 (1)	71	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Haltplatz geben	408.2488 2 (3)	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1077 730 1740 903"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>51</td> <td>Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in eine Anschlussstelle fährt, geben</td> <td>408.2488 2 (1)</td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Haltplatz geben</td> <td>408.2488 2 (3)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	51	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in eine Anschlussstelle fährt, geben	408.2488 2 (1)	71	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Haltplatz geben	408.2488 2 (3)	<p><u>408.3488 1:</u> Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.</p>
Abschnitt	Thema	Bezug																			
51	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in eine Anschlussstelle fährt, geben	408.2488 2 (1)																			
71	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Haltplatz geben	408.2488 2 (3)																			
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>																			
51	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt, die in eine Anschlussstelle fährt, geben	408.2488 2 (1)																			
71	Regeln für den Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Haltplatz geben	408.2488 2 (3)																			
408.3488 71 (2)	<p>(2) Im Betriebsstellenbuch darf der Übergang einer Zugfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz zugelassen werden, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen das Vorliegen folgender Voraussetzungen erfüllt, die Fahrwege festgelegt und im Betriebsstellenbuch genannt sind. <span style="float: right;"><b>Regeln des EIU</b></span></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Fahrweg für die Rangierfahrt muss bei nicht aufgelöster Zugstraße (einschließlich Durchrutschweg) eingestellt werden können,</li> <li>- die Zustimmung zur Rangierfahrt wird am Halt zeigenden Hauptsignal ausschließlich durch Signal Sh 1 Lichtsignal (DS 301) oder Signal Ra 12 (DV 301) gegeben,</li> <li>- der Weichenwärter muss nicht über Ziel und Zweck verständigt werden, weil es sich nach den Regeln in Modul 408.4813 1 (1) a) Nr. 2 um eine regelmäßig wiederkehrende Fahrt mit dem Triebfahrzeug des Zuges handelt.</li> </ul>	<p>(2) Im <del>Betriebsstellenbuch</del>-<u>Streckenbuch EIU</u> darf der Übergang einer Zugfahrt ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz zugelassen werden, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen das Vorliegen folgender Voraussetzungen erfüllt, die Fahrwege festgelegt und im <del>Betriebsstellenbuch</del>-<u>Streckenbuch EIU</u> genannt sind. <span style="float: right;"><b>Regeln des EIU</b></span></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Fahrweg für die Rangierfahrt muss bei nicht aufgelöster Zugstraße (einschließlich Durchrutschweg) eingestellt werden können,</li> <li>- die Zustimmung zur Rangierfahrt wird am Halt zeigenden Hauptsignal ausschließlich durch Signal Sh 1 Lichtsignal (DS 301) oder Signal Ra 12 (DV 301) gegeben,</li> <li>- der <u>Ww</u>Weichenwärter muss nicht über Ziel und Zweck verständigt werden, weil es sich nach den Regeln in <u>Ril</u><del>Modul</del> 408.4813 1 (1) a) Nr. 2 um eine regelmäßig wiederkehrende Fahrt mit dem Triebfahrzeug des Zuges handelt.</li> </ul>	<p><u>408.3488 71 (2):</u> Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE). Nutzung von Abkürzungen: Weichenwärter = Ww Ersetzen des Begriffs „Modul“ durch „Ril“.</p>																		

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen																								
408.3488 71 (3)	(3) <i>In den Angaben für das Streckenbuch werden die Zugnummern der Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen, bekanntgegeben.</i>	(3) <i>In den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> werden die Zugnummern der Züge, die ohne Halt am gewöhnlichen Halteplatz in eine Rangierfahrt übergehen, bekanntgegeben.</i>	408.3488 71 (3): Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)																								
408.3491 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="371 627 1021 711"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Regeln für das Sichern höhengleicher Übergänge für Reisende geben</td> <td>408.2491</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21	Regeln für das Sichern höhengleicher Übergänge für Reisende geben	408.2491	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1084 619 1733 699"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Regeln für das Sichern höhengleicher Übergänge für Reisende geben</td> <td>408.2491</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	21	Regeln für das Sichern höhengleicher Übergänge für Reisende geben	408.2491	408.3491 1: Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.												
Abschnitt	Thema	Bezug																									
21	Regeln für das Sichern höhengleicher Übergänge für Reisende geben	408.2491																									
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>																									
21	Regeln für das Sichern höhengleicher Übergänge für Reisende geben	408.2491																									
408.3491 21	<p style="text-align: center;"><b>21 Streckenbuch</b></p> <p><i>Hinweis:</i>  <i>Sofern dem Zugpersonal Aufgaben übertragen werden, sind diese in die Angaben für das Streckenbuch aufgenommen.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>21 Streckenbuch <u>EVU</u></b></p> <p><i>Hinweis:</i>  <i>Sofern dem Zugpersonal Aufgaben übertragen werden, sind diese in die Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> aufgenommen.</i></p>	408.3491 21: Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)																								
408.3541 1	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="371 975 1021 1090"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren</td> <td>408.2541 3</td> </tr> <tr> <td>51</td> <td>Windwarnung</td> <td>Hinweis</td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>Maßnahmen bei kritischen Wettersituationen</td> <td>408.2541 6</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21	Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren	408.2541 3	51	Windwarnung	Hinweis	71	Maßnahmen bei kritischen Wettersituationen	408.2541 6	<p style="text-align: center;"><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1084 967 1733 1082"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren</td> <td>408.2541 3</td> </tr> <tr> <td>51</td> <td>Windwarnung</td> <td>Hinweis</td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>Maßnahmen bei kritischen Wettersituationen</td> <td>408.2541 6</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	21	Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren	408.2541 3	51	Windwarnung	Hinweis	71	Maßnahmen bei kritischen Wettersituationen	408.2541 6	408.3491 1: Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.
Abschnitt	Thema	Bezug																									
21	Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren	408.2541 3																									
51	Windwarnung	Hinweis																									
71	Maßnahmen bei kritischen Wettersituationen	408.2541 6																									
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>																									
21	Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren	408.2541 3																									
51	Windwarnung	Hinweis																									
71	Maßnahmen bei kritischen Wettersituationen	408.2541 6																									

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen
408.3541 21	<p style="text-align: center;"><b>21 Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren</b></p> <p><i>Hinweis:</i>            Nach den Regeln im Modul 408.2541 Abschnitt 3 muss sich der Fahrdienstleiter vom Triebfahrzeugführer die Radsatzlast des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges melden lassen.</p> <p><i>Dies ist nicht erforderlich, wenn der Fahrdienstleiter von seinem Arbeitsplatz aus die Fahrzeuge an der Spitze der Züge erkennen kann und ihm die Radsatzlast der Fahrzeuge, die Spurrillen auf freier Strecke oder Bahnübergänge, die nicht schnee- und eisfrei gemacht werden konnten, als erste befahren sollen, in seinen örtlichen Zusätzen bekannt gegeben sind.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>21 Vereiste Spurrillen oder Bahnübergänge befahren</b></p> <p><i>Hinweis:</i>            Nach den Regeln <u>in Ril</u><del>im Modul</del> 408.2541 Abschnitt 3 muss sich der <del>Fahrdienstleiter</del><u>Fdl</u> vom <del>Triebfahrzeugführer</del><u>Tf</u> die Radsatzlast des Fahrzeugs an der Spitze des Zuges melden lassen.</p> <p><i>Dies ist nicht erforderlich, wenn der <del>Fahrdienstleiter</del><u>Fdl</u> von seinem Arbeitsplatz aus die Fahrzeuge an der Spitze der Züge erkennen kann und ihm die Radsatzlast der Fahrzeuge, die Spurrillen auf freier Strecke oder Bahnübergänge, die nicht schnee- und eisfrei gemacht werden konnten, als erste befahren sollen, <u>im Streckenbuch EIU</u> <del>n-seinen örtlichen Zusätzen</del> bekannt gegeben sind.</i></p>	<p><u>408.3541 21:</u>            Ersetzen des Begriffs „Modul“ durch „Ril“.</p> <p>Nutzung von Abkürzungen:            Triebfahrzeugführer = Tf            Fahrdienstleiter = Fdl</p> <p>Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“ zwecks Klarstellung. (TSI OPE)</p>

Beabsichtigte Änderungen - Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen																																																
408.3541 51	<p style="text-align: center;"><b>51 Windwarnung</b></p> <p><i>Hinweis:</i>            Auf Strecken mit Windmeldeanlagen werden bei den einzelnen Stufen der Windwarnung Maßnahmen nach folgender Übersicht getroffen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 12.5%;">1</th> <th style="width: 12.5%;">2</th> <th style="width: 12.5%;">3</th> <th style="width: 12.5%;">4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe der Windwarnung</td> <td colspan="3" style="text-align: center;">Maßnahmen bei</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Güterzügen, die sich im betroffenen Abschnitt befinden</td> <td style="text-align: center;">von der Betriebszentrale mitgeteilten windgefährdeten Güterzügen</td> <td style="text-align: center;">anderen Güterzügen, die sich vor dem betroffenen Abschnitt befinden</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe 1 Windgeschwindigkeit 72 bis 89 km/h</td> <td style="text-align: center;">Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 80 km/h zu fahren.</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl 12 mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung</td> <td style="text-align: center;">keine (Züge fahren weiter)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe 2 Windgeschwindigkeit 90 bis 114 km/h</td> <td style="text-align: center;">Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 60 km/h zu fahren.</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl 12 mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe 3 Windgeschwindigkeit mehr als 114 km/h</td> <td style="text-align: center;">Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 40 km/h zu fahren.</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung der Stufe 3 besteht</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;"><i>Die Fahrdienstleiter verständigen die Triebfahrzeugführer gemäß den Regeln in Spalte 2 oder halten Züge an Signalen an.</i></p>	1	2	3	4	Stufe der Windwarnung	Maßnahmen bei				Güterzügen, die sich im betroffenen Abschnitt befinden	von der Betriebszentrale mitgeteilten windgefährdeten Güterzügen	anderen Güterzügen, die sich vor dem betroffenen Abschnitt befinden	Stufe 1 Windgeschwindigkeit 72 bis 89 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 80 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl 12 mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung	keine (Züge fahren weiter)	Stufe 2 Windgeschwindigkeit 90 bis 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 60 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl 12 mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung	Stufe 3 Windgeschwindigkeit mehr als 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 40 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung der Stufe 3 besteht	<p style="text-align: center;"><b>51 Windwarnung</b></p> <p><i>Hinweis:</i>            Auf Strecken mit Windmeldeanlagen werden bei den einzelnen Stufen der Windwarnung Maßnahmen nach folgender Übersicht getroffen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 12.5%;">1</th> <th style="width: 12.5%;">2</th> <th style="width: 12.5%;">3</th> <th style="width: 12.5%;">4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe der Windwarnung</td> <td colspan="3" style="text-align: center;">Maßnahmen bei</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Güterzügen, die sich im betroffenen Abschnitt befinden</td> <td style="text-align: center;">von der Betriebszentrale mitgeteilten windgefährdeten Güterzügen</td> <td style="text-align: center;">anderen Güterzügen, die sich vor dem betroffenen Abschnitt befinden</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe 1 Windgeschwindigkeit 72 bis 89 km/h</td> <td style="text-align: center;">Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 80 km/h zu fahren.</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl <del>12</del> mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung</td> <td style="text-align: center;">keine (Züge fahren weiter)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe 2 Windgeschwindigkeit 90 bis 114 km/h</td> <td style="text-align: center;">Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 60 km/h zu fahren.</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl <del>12</del> mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe 3 Windgeschwindigkeit mehr als 114 km/h</td> <td style="text-align: center;">Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 40 km/h zu fahren.</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht</td> <td style="text-align: center;">spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung der Stufe 3 besteht</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;"><i>Die <del>Fahrdienstleiter</del> Fdl verständigen die <del>Triebfahrzeugführer</del> Tf gemäß den Regeln in Spalte 2 oder halten Züge an Signalen an.</i></p>	1	2	3	4	Stufe der Windwarnung	Maßnahmen bei				Güterzügen, die sich im betroffenen Abschnitt befinden	von der Betriebszentrale mitgeteilten windgefährdeten Güterzügen	anderen Güterzügen, die sich vor dem betroffenen Abschnitt befinden	Stufe 1 Windgeschwindigkeit 72 bis 89 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 80 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl <del>12</del> mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung	keine (Züge fahren weiter)	Stufe 2 Windgeschwindigkeit 90 bis 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 60 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl <del>12</del> mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung	Stufe 3 Windgeschwindigkeit mehr als 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 40 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung der Stufe 3 besteht	<p>408.3541 51:</p> <p>Anpassen der Befehlsnummerierung gem. TSI OPE.</p> <p>Nutzung von Abkürzungen:        Triebfahrzeugführer = Tf        Fahrdienstleiter = Fdl</p>
1	2	3	4																																																
Stufe der Windwarnung	Maßnahmen bei																																																		
	Güterzügen, die sich im betroffenen Abschnitt befinden	von der Betriebszentrale mitgeteilten windgefährdeten Güterzügen	anderen Güterzügen, die sich vor dem betroffenen Abschnitt befinden																																																
Stufe 1 Windgeschwindigkeit 72 bis 89 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 80 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl 12 mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung	keine (Züge fahren weiter)																																																
Stufe 2 Windgeschwindigkeit 90 bis 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 60 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl 12 mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung																																																
Stufe 3 Windgeschwindigkeit mehr als 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 40 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung der Stufe 3 besteht																																																
1	2	3	4																																																
Stufe der Windwarnung	Maßnahmen bei																																																		
	Güterzügen, die sich im betroffenen Abschnitt befinden	von der Betriebszentrale mitgeteilten windgefährdeten Güterzügen	anderen Güterzügen, die sich vor dem betroffenen Abschnitt befinden																																																
Stufe 1 Windgeschwindigkeit 72 bis 89 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 80 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl <del>12</del> mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung	keine (Züge fahren weiter)																																																
Stufe 2 Windgeschwindigkeit 90 bis 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 60 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; Weiterfahrt im betroffenen Abschnitt mit Befehl <del>12</del> mit der Weisung, mit höchstens 80 km/h zu fahren, Grund: Windwarnung																																																
Stufe 3 Windgeschwindigkeit mehr als 114 km/h	Züge fahren weiter Bei windgefährdeten Streckenabschnitten größer 2 km sind die Tf über Funk anzuweisen, im gefährdeten Abschnitt höchstens 40 km/h zu fahren.	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung besteht	spätestens am rückgelegenen Hauptsignal vor dem betroffenen Abschnitt anhalten; die Weiterfahrt darf erst zugelassen werden, wenn keine Windwarnung der Stufe 3 besteht																																																

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
 betrieblich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
 synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen												
<b>408.3541 71 (1) bis (4)</b>	<p><i>Die DB Netz AG stellt auf ihrer Internetseite ein Warnmodul zur Auswertung auf Grundlage der Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Verfügung. Nach der Definition des Deutschen Wetterdienstes werden bei Sturmböen ab Windgeschwindigkeiten von 65 km/h Warnungen vor markantem Wetter herausgegeben. Diese werden im Folgenden als Sturmwarnungen bezeichnet.</i></p> <p>2) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen trifft vorbereitende Maßnahmen, um aufgrund von Wetterwarnungen (Sturmwarnungen auf Grundlage der Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes) sein Zugpersonal informieren zu können, welche fahrzeugspezifischen Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, z. B. Geschwindigkeitsherabsetzungen, Maßnahmen zur Ladungssicherung oder zur Gewährleistung der Entgleisungs- oder Kippsicherheit der Fahrzeuge. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen informiert die Betriebszentrale der DB Netz AG über geplante Maßnahmen, die die Betriebsführung betreffen können.</p> <p>3) Nach einer Wetterwarnung informiert das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Betriebszentrale der DB Netz AG über die vorgesehenen Maßnahmen und stimmt diese mit der Betriebszentrale ab. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss sein Zugpersonal, z. B. Triebfahrzeugführer, vor dem Durchführen einer Zugfahrt in einem gefährdeten Bereich unterrichten, dass eine kritische Wettersituation eingetreten ist und die vorbereiteten fahrzeugspezifischen Maßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>4) <i>Hinweis:</i>  <i>Die DB Netz AG bestimmt die Streckenabschnitte, auf denen bei Sturmwarnungen als Vorsichtsmaßnahme die Geschwindigkeit der Züge auf 80 km/h zu begrenzen ist.</i></p>	<p><i>Die DB <u>InfraGO Netz</u>-AG stellt auf ihrer Internetseite ein Warnmodul zur Auswertung auf Grundlage der Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Verfügung. Nach der Definition des Deutschen Wetterdienstes werden bei Sturmböen ab Windgeschwindigkeiten von 65 km/h Warnungen vor markantem Wetter herausgegeben. Diese werden im Folgenden als Sturmwarnungen bezeichnet.</i></p> <p>(2) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen trifft vorbereitende Maßnahmen, um aufgrund von Wetterwarnungen (Sturmwarnungen auf Grundlage der Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes) sein Zugpersonal informieren zu können, welche fahrzeugspezifischen Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, z. B. Geschwindigkeitsherabsetzungen, Maßnahmen zur Ladungssicherung oder zur Gewährleistung der Entgleisungs- oder Kippsicherheit der Fahrzeuge. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen informiert die Betriebszentrale der DB <u>InfraGO Netz</u>-AG über geplante Maßnahmen, die die Betriebsführung betreffen können.</p> <p>(3) Nach einer Wetterwarnung informiert das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Betriebszentrale der DB <u>InfraGO Netz</u>-AG über die vorgesehenen Maßnahmen und stimmt diese mit der Betriebszentrale ab. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss sein Zugpersonal, z. B. <u>Triebfahrzeugführer Tf</u>, vor dem Durchführen einer Zugfahrt in einem gefährdeten Bereich unterrichten, dass eine kritische Wettersituation eingetreten ist und die vorbereiteten fahrzeugspezifischen Maßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>(4) <i>Hinweis:</i>  <i>Die DB <u>InfraGO Netz</u>-AG bestimmt die Streckenabschnitte, auf denen bei Sturmwarnungen als Vorsichtsmaßnahme die Geschwindigkeit der Züge auf 80 km/h zu begrenzen ist.</i></p>	<p><u>408.3541 71 (1) bis (4):</u>        Anpassen des Firmennamens.        Nutzung von Abkürzungen:        Triebfahrzeugführer = Tf</p>												
<b>408.3651 1</b>	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 1034 1037 1185"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11 - 14</td> <td>Weiterfahrt nach PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal oder am 2000 Hz-Gleismagnet am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale</td> <td>408.2651 Abschnitt 3</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	11 - 14	Weiterfahrt nach PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal oder am 2000 Hz-Gleismagnet am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale	408.2651 Abschnitt 3	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1081 1034 1742 1185"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11 - 14</td> <td>Weiterfahrt nach PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal oder am 2000 Hz-Gleismagnet am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale</td> <td>408.2651 Abschnitt 3</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	11 - 14	Weiterfahrt nach PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal oder am 2000 Hz-Gleismagnet am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale	408.2651 Abschnitt 3	<p><u>408.3651 1:</u>        Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.</p>
Abschnitt	Thema	Bezug													
11 - 14	Weiterfahrt nach PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal oder am 2000 Hz-Gleismagnet am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale	408.2651 Abschnitt 3													
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>													
11 - 14	Weiterfahrt nach PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal oder am 2000 Hz-Gleismagnet am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale	408.2651 Abschnitt 3													
<b>408.3651 11</b>	<p><b>11 PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal</b></p> <p><i>Hinweis:</i>  <i>Wenn bei einem Zug, der auf eine Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale fahren soll, eine PZB-Zwangsbremung an einem Zufahrtsicherungssignal eingetreten ist, muss der Triebfahrzeugführer dem Fahrdienstleiter mitteilen, dass ein automatischer Levelwechsel nach Level 2 nicht stattgefunden hat.</i></p>	<p><b>11 PZB-Zwangsbremung am Zufahrtsicherungssignal</b></p> <p><i>Hinweis:</i>  <i>Wenn bei einem Zug, der auf eine Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Haupt-signale fahren soll, eine PZB-Zwangsbremung an einem Zufahrtsicherungssignal eingetreten ist, muss der <u>Triebfahrzeugführer Tf</u> dem <u>Fahrdienstleiter Fdl</u> mitteilen, dass ein automatischer Levelwechsel nach Level 2 nicht stattgefunden hat.</i></p>	<p><u>408.3651 11:</u>        Nutzung von Abkürzungen:        Triebfahrzeugführer = Tf        Fahrdienstleiter = Fdl</p>												

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebllich-technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen												
408.3651 12	<p><b>12 Streckenbuch</b></p> <p>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gibt die Regeln im Streckenbuch nach folgendem Muster bekannt:</p> <p>Bei einer PZB-Zwangsbremung am ... (Bezeichnung des Zufahrtsicherungssignals) muss der Triebfahrzeugführer dem Fahrdienstleiter mitteilen, dass ein Levelwechsel nach ETCS-Level 2 nicht stattgefunden hat.“</p>	<p><b>12 Streckenbuch</b></p> <p>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gibt die Regeln <u>in den Angaben für das</u> <sup>m</sup> Streckenbuch <u>EVU</u> nach folgendem Muster bekannt:</p> <p>Bei einer PZB-Zwangsbremung am ... (Bezeichnung des Zufahrtsicherungssignals) muss der <u>Triebfahrzeugführer Tf</u> dem <u>Fahrdienstleiter Fdl</u> mitteilen, dass ein Levelwechsel nach ETCS-Level 2 nicht stattgefunden hat.“</p>	<p><u>408.3651 12:</u></p> <p>Präzisierung der Quellenangabe „Angaben</p> <p>Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Fahrdienstleiter = Fdl</p>												
408.3651 13	<p><b>13 Weiterfahrt nach PZB-Zwangsbremung</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Hauptsignale sind ständig wirksame 2000 Hz-Gleismagnete verlegt. Diese sollen verhindern, dass ein nicht mit ETCS-ausgerüsteter Zug in diese Strecke einfährt. Wenn ein Zug an solchen Gleismagneten zwangsgebremst wird, darf er nicht (auf Sicht) weiterfahren, wenn er den Fahrdienstleiter nicht erreicht.</i></p>	<p><b>*13&gt;Weiterfahrt-nach-PZB-Zwangsbremung¶</b></p> <p><i>Hinweis:¶</i></p> <p><i>Am Anfang einer Strecke mit ETCS-Level 2 ohne Hauptsignale sind ständig wirksame 2000 Hz-Gleismagnete verlegt. Diese sollen verhindern, dass ein nicht mit ETCS-ausgerüsteter Zug in diese Strecke einfährt. Wenn ein Zug an solchen Gleismagneten zwangsgebremst wird, darf er nicht (auf Sicht) weiterfahren, wenn er den <u>Fahrdienstleiter Fdl</u> nicht erreicht.¶</i></p>	<p><u>408.3651 13:</u></p> <p>Nutzung von Abkürzungen: Fahrdienstleiter = Fdl</p>												
408.3651 14	<p><b>14 Streckenbuch</b></p> <p>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gibt die Regeln im Streckenbuch nach folgendem Muster bekannt:</p> <p>„Bei PZB-Zwangsbremung zwischen ... (Name der Betriebsstelle vor dem 2000 Hz-Gleismagnet) und ... (Name der Betriebsstelle hinter dem 2000 Hz-Gleismagnet) darf der Triebfahrzeugführer nicht weiterfahren, wenn er den Fahrdienstleiter nicht erreicht.“</p>	<p><b>14 Streckenbuch</b></p> <p>Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gibt die Regeln <u>in den Angaben für das</u> <sup>m</sup> Streckenbuch <u>EVU</u> nach folgendem Muster bekannt:</p> <p>„Bei PZB-Zwangsbremung zwischen ... (Name der Betriebsstelle vor dem 2000 Hz-Gleismagnet) und ... (Name der Betriebsstelle hinter dem 2000 Hz-Gleismagnet) darf der <u>Triebfahrzeugführer Tf</u> nicht weiterfahren, wenn er den <u>Fahrdienstleiter Fdl</u> nicht erreicht.“</p>	<p><u>408.3651 14:</u></p> <p>Präzisierung der Quellenangabe „Angaben</p> <p>Nutzung von Abkürzungen: Triebfahrzeugführer = Tf Fahrdienstleiter = Fdl</p>												
408.3691 1	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="376 1114 1039 1197"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln geben, wenn das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung ist.</td> <td>408.2691 6 (1) 408.2691 6 (2)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug	21 - 22	Regeln geben, wenn das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung ist.	408.2691 6 (1) 408.2691 6 (2)	<p><b>1 Inhaltsübersicht</b></p> <table border="1" data-bbox="1077 1114 1740 1187"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Thema</th> <th>Bezug <u>zu Ril</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21 - 22</td> <td>Regeln geben, wenn das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung ist.</td> <td>408.2691 6 (1) 408.2691 6 (2)</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>	21 - 22	Regeln geben, wenn das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung ist.	408.2691 6 (1) 408.2691 6 (2)	<p><u>408.3691 1:</u></p> <p>Änderung des Begriffs „Bezug“ in „Bezug zu Ril“.</p>
Abschnitt	Thema	Bezug													
21 - 22	Regeln geben, wenn das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung ist.	408.2691 6 (1) 408.2691 6 (2)													
Abschnitt	Thema	Bezug <u>zu Ril</u>													
21 - 22	Regeln geben, wenn das Nachtzeichen des Spitzensignals nicht in Ordnung ist.	408.2691 6 (1) 408.2691 6 (2)													

Beabsichtigte Änderungen – Ril 408.31-37  
betriebl.technisches / netzzugangsrelevantes Regelwerk  
synoptische Darstellung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungs- grund/Anmerkungen
408.3691 21	<p style="text-align: center;"><b>21 Grundsatz</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Im Modul 301.1101 Abschnitt 2 Absatz (4) ist bestimmt, dass die Nachtzeichen des Spitzensignals (Signal Zg 1) auch bei Tage zu führen sind. Auf Strecken mit nicht technisch gesicherten Bahnübergängen gilt Folgendes:</p>	<p style="text-align: center;"><b>21 Grundsatz</b></p> <p><i>Hinweis:</i> In <del>dem</del> <u>Ril</u> <del>Modul</del> 301.1101 Abschnitt 2 Absatz (4) ist bestimmt, dass die Nachtzeichen des Spitzensignals (Signal Zg 1) auch bei Tage zu führen sind. Auf Strecken mit <del>nicht-technisch-gesicherten</del> Bahnübergängen <u>ohne technische Sicherung</u> gilt Folgendes:</p>	<p><u>408.3691 21:</u> Ersetzen des Begriffs „Modul“ durch „Ril“. Änderung der Begrifflichkeit „nicht technisch gesicherten Bahnübergängen“ in „Bahnübergängen ohne technische Sicherung“. Diese Formulierung erfasst alle Bahnübergänge, die per se keine technische Sicherung besitzen und wird innerhalb der Ril-Familie 408 vereinheitlicht.</p>
408.3691 22	<p style="text-align: center;"><b>22 Streckenbuch</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Streckenabschnitte, auf denen Züge nicht technisch gesicherte Bahnübergänge befahren, werden durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen ermittelt und bekanntgegeben. In den Angaben für das Streckenbuch ist für diese Streckenabschnitte vorgeschrieben, dass bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter Züge mit erloschenem Spitzensignal sofort, mit unvollständigem Spitzensignal auf dem nächsten Bahnhof anhalten müssen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>22 Streckenbuch</b></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Streckenabschnitte, auf denen Züge <del>nicht-technisch-gesicherte</del> Bahnübergänge <u>ohne technische Sicherung</u> befahren, werden durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen ermittelt und bekanntgegeben. In den Angaben für das Streckenbuch <u>EVU</u> ist für diese Streckenabschnitte vorgeschrieben, dass bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter Züge mit erloschenem Spitzensignal sofort, mit unvollständigem Spitzensignal auf dem nächsten Bahnhof anhalten müssen.</p>	<p><u>408.3691 22:</u> Änderung der Begrifflichkeit „nicht technisch gesicherten Bahnübergängen“ in „Bahnübergängen ohne technische Sicherung“. Diese Formulierung erfasst alle Bahnübergänge, die per se keine technische Sicherung besitzen und wird innerhalb der Ril-Familie 408 vereinheitlicht. Änderung des Begriffs „Streckenbuch“ in „Streckenbuch EVU“.</p>